

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 31 F2 - 1998/14

betreffend die stichprobenweise Prüfung von Förderungsmaßnahmen nach
§ 3 Abs. 3 (künstlerische Ausgestaltung)
des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985
bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
II. PRÜFUNGSINHALT	7
1. Allgemeines	7
1.1 Prüfungsumfang	7
1.2 Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 vom 18. Juni 1985	7
1.3 Vergleich zu den Regelungen in den Kulturförderungsgesetzen der anderen Bundesländer	9
1.4 Vergleich zur Regelung des Bundes	13
1.5 Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten; administrative und finanzielle Entwicklung	16
2. Umsetzung der Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985	22
2.1 Die Aufgaben des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung	22
2.2 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung	24
2.3 Vorgang bei der Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung	24
2.4 Finanzielle bzw. verrechnungstechnische Durchführung der Förderungsmaßnahmen	30
2.5 Ausführung und Aufstellung bzw. Anbringung der beauftragten Kunstwerke	30
3. Probleme bei Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985	31
3.1 Bereitstellung der Budgetmittel	31
3.2 Einbindung der Empfänger der Kunstwerke	32
3.3 Information und Akzeptanz	37
3.4 Diskrepanz zwischen den Ansichten des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung und des Empfängerkreises	40
4. Von der künstlerischen Ausschmückung zur Kunst im öffentlichen Raum	43
4.1 Entstehung und Hintergründe	43
4.2 Entwicklung, gegenwärtige und zukünftige Tendenzen	46
4.3 Der öffentliche Raum	51
4.4 Temporäre Kunst	54
4.5 Vermittlung und Information	56
5. Vorschläge für organisatorische, finanzielle und gesetzliche Erleichterungen und Verbesserungen	59
5.1 Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung	59
5.2 Abwicklung der Vorhaben bei den ausführenden Abteilungen	60
5.3 Vereinfachung und Verbreiterung der Basis der Finanzierung	61
5.4 Information und Vermittlung	64
5.5 Servicestelle für Angelegenheiten von Kunst im öffentlichen Raum	64
5.6 Verlagerung des Fachausschusses in die Kulturabteilung	64
III. ZUSAMMENFASSUNG	67

I. Prüfungsgegenstand

„Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs.3 - künstlerische Ausgestaltung - des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten“.

Bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ist ein angemessener Teil, mindestens jedoch 1 v.H. der tatsächlichen Baukosten über Vorschlag eines von der Landesregierung bestellten Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

Dies ist im Gesetz vom 18. Juni 1985 über die Förderung der Kultur in der Steiermark (Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz-1985) im § 3 Abs. 3 normiert.

In den vergangenen Jahren erfolgte die Befassung des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung im Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaues nur selten, obwohl ausreichende Mittel für eine künstlerische Ausgestaltung hätten zur Verfügung stehen müssen.

Im nachfolgenden Auszug aus dem Band I des Landesvoranschlages 1998 sind die Kreditansätze der Jahre 1996 bis 1998 zusammengefasst worden:

BEZEICHNUNG	1998 IN MIO. S	1997 IN MIO. S	1996 IN MIO. S
ordentlicher Haushalt Ansatz 1/611203 Ausbau und Neubau von Straßen und Brücken	Voranschlag	Voranschlag	Erfolg
Post 0602 Straßenneu- und -ausbau	144,4	144,4	148,924
Post 0603 Brückenneu- und -ausbau	42,5	42,5	53,576
außerordentlicher Haushalt Ansatz 5/611503 Landesstraßen-Sonderbauprogramm			
Post 0602 Straßenneu- und -ausbau	43,0	43,0	55,938
Post 0603 Brückenneu- und -ausbau	17,0	17,0	18,310
außerordentlicher Haushalt Ansatz 5/611903 Sonderinvestitionsprogramm			
Post 0602 Straßenneu- und -ausbau	50,0	50,0	41,837
SUMME	296,9	296,9	318,585
1% der Summe gerundet	3,0	3,0	3,2

Aus den Summen errechnen sich jährliche Beträge von rd. 3,0 Mio. S für die künstlerische Ausgestaltung. Damit wären pro Jahr fünf bis sechs größere künstlerische Maßnahmen oder zehn bis zwölf kleinere künstlerische Maßnahmen möglich gewesen.

Zu diesem Bericht sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- von Landeshauptmann Waltraud Klasnic
- von Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel unterfertigte Stellungnahmen
 - der Rechtsabteilung 10 und
 - der Fachabteilung 2a

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Wir begrüßen außerordentlich, dass der Landesrechnungshof es sich zur Aufgabe gestellt hat, die „Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 - künstlerische Ausgestaltung - des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten“ zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen. Dies insbesondere deshalb, da wir von der Geschäftsführung des Fachausschusses Kunst und Bau (in der Folge: GF KuB) seit Jahren mit dem Problem zu kämpfen haben, dass der § 3 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes von den bauführenden Abteilungen und somit auch von den Straßenbauabteilungen nicht in gewünschtem Ausmaß berücksichtigt wird.

Bei der „künstlerischen Ausgestaltung“ handelt es sich um einen klaren gesetzlichen Auftrag.

Dass der Landesrechnungshofbericht nun nachweist, dass jährlich etwa ÖS 3,0 Mio. nicht zweckgewidmet verwendet wurden, unterstreicht unsere langjährigen Erfahrungen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Wegen der zustimmenden Einstellung zum Prüfungsgegenstand erübrigt sich eine Stellungnahme.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Die umfassenden Ermittlungen des Landesrechnungshofes zum Thema „Kunst am Bau“ haben schon bis zur Fertigstellung des vorliegenden Berichtes des Landesrechnungshofes Positives im Sinne der künstl. Ausgestaltung bewogen.

- Die vorhandenen Kunstwerke werden intensiver gepflegt werden.
- Der Vorschlag von Seite 31 (Ausstattung mit Informationstafeln und Ideen des Künstlers) wurde bereits aufgegriffen.
- Das im Planungsstadium verbliebene Kunstwerk in Vasoldsberg („Augentor“ des Künstlers Joachim Baur) wurde aktiviert und die Ausführung (ATS 400.950,50) in Auftrag gegeben.
- Seitens der Bundesstraßenverwaltung (Referat OBR Ettrich) wird eine künstl. Gestaltung an der Radpass-Bundesstraße in Rassach angestrebt, wobei jedoch die Mittel des Bundes (1 % der Baukosten voraussichtlich ATS 90.000,-) bei weitem nicht ausreichen.

Diese Resonanz auf die Anregungen des Landesrechnungshofes werden deshalb den weiteren Ausführungen vorangestellt, da in der nachfolgenden kritischen Stellungnahme kaum Übereinstimmung zum Bericht des Landesrechnungshofes festgestellt werden kann.

Nach den bis ins Detail genau recherchierten Untersuchungen des Landesrechnungshofes - die einen ausgezeichneten Überblick geben über die Situation in Österreich - wird zu folgenden Punkten die Sicht der Straßenbauabteilung dargelegt:

- A) Budgetansätze (Seite 3)
- B) Planung ohne Architektur (Seite 35)
- C) Zögerliche Haltung der FA 2a bzw. 2b
- D) Kosten bzw. Alternativen

Alle angegebenen Summen des Straßenbaulosbudgets für die Jahre 1996, 1997 und 1998 stimmen der Höhe nach exakt mit den tatsächlichen Mitteln überein. Aus diesen Beträgen insgesamt 1 % für die Kunstförderung abzuleiten (ATS 3,000.000,--) ist zu hoch gegriffen; da

- 1) die Bemessung 1 % der tatsächlichen Baukosten im Kulturförderungsgesetz genannt ist. Die Baukosten unterscheiden sich vom Budget durch folgende Nebenkosten:
 - Kosten für Leitungsverlegungen
 - Kosten für Straßenausstattung und Markierung
 - Kosten für Grünverbauung
 - Diverse Nebenkosten (Atteste, Untersuchungen etc.)
- 2) verschiedene Dritteleistungen gleichfalls mit diesen Mitteln finanziert werden. Es sind dies Beiträge an die Wasserbauverwaltung bei gemeinsamen Bachregulierungen und an die staatl. Wildbach- und Lawinverbauung. Im Jahr 1997 betragen diese Ausgaben rd. ATS 9,0 Millionen, 1998 waren es rd. ATS 7,5 Millionen.
- 3) das im Jahr 1995 begonnene Sonderinvestitionsprogramm (ATS 50,0 Millionen/Jahr) nur zur Förderung der Bauwirtschaft ins Leben gerufen worden ist, und davon keine Kosten für Kunstwerke abzuleiten sind.
- 4) die Nettosumme Berechnungsbasis sein müsste, also die Summe um 20 % Umsatzsteuer zu reduzieren wäre.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Es ist erfreulich, dass einige Anregungen des Landesrechnungshofes bereits vor Berichtsabschluss aufgegriffen wurden.

Zu 1) und 2)

Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 geht von mindestens 1 % der tatsächlichen Baukosten aus, die für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden sind.

Nach ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau Teil 1: Kostengliederung“ setzen sich die Baukosten aus

- Aufschließung
- Bauwerk-Rohbau
- Bauwerk-Technik
- Bauwerk-Ausbau
- Einrichtung und
- Außenanlagen

zusammen.

Damit ist zu erkennen, dass alle Kosten für Leitungsverlegungen, Straßenausstattung und Markierung sowie Grünverbauung den Baukosten zuzurechnen sind, ausgenommen sind lediglich diverse Nebenkosten für Atteste und Untersuchungen.

zu 3)

Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 enthält keine Festlegung, dass nach Voranschlagstellen oder Ansätzen bei den Baukosten zu unterscheiden ist. Daher kann der Argumentation, dass bauliche Sonderinvestitionsprogramme vom Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz 1985 ausgenommen ist, nicht gefolgt werden.

zu 4)

Da die künstlerischen Ausgestaltungen ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegen, kann die Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

II. Prüfungsinhalt

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsumfang

Die stichprobenweise Prüfung der Anwendung des **§ 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985**, ging den Gründen nach, die maßgeblich für den zuletzt verbreiteten Entfall der künstlerischen Ausgestaltung **bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten** waren.

Weiters wurde ein Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer und zu den Richtlinien des Bundes gezogen.

Ferner wurde geprüft, ob nicht andere Formen und Vorgangsweisen als die, die bisher zu einer künstlerischen Ausgestaltung führten, zweckmäßiger oder akzeptabler sind.

Die stichprobenweise Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 9 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG).

1.2 Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 vom 18. Juni 1985

Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 enthält Bestimmungen über die Förderung kultureller Tätigkeiten, über den Landeskulturbeirat, über die Landespreise und Auszeichnungen sowie über den Joanneums-Fond.

Im § 3 Förderungsmaßnahmen wird bei Absatz 3 bestimmt:

Bei der Errichtung von Hochbauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ist ein angemessener Teil, mindestens jedoch 1 v.H. der tatsächlichen Baukosten über Vorschlag eines von der Landesregierung bestellten Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden, die möglichst bereits in der Planung zu berücksichtigen ist. Auf die künstlerische Ausgestaltung kann verzichtet werden, wenn sie wegen der geringen Bedeutung des Bauwerkes nicht sinnvoll erscheint. Die dadurch eingesparten Mittel sind für den Mehraufwand für künstlerische Ausgestaltung bei anderen Bauwerken oder für den Joanneumsfond (§ 9) zu verwenden. Sinngemäß gilt diese Regelung auch für die finanziellen Beiträge des Landes zu Leasingbauten und Bauten der Steirischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Die Aufgaben des Joanneums-Fonds sind im § 9 wie folgt festgelegt worden:

- (1) *Zur Sicherung des Verbleibens wertvollen Kulturgutes im Lande wird als Sondervermögen des Landes ein „Joanneums-Fonds“ errichtet. Er wird mit öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.*
- (2) *Die Mittel des Fonds sind entweder dem Willen des Spenders gemäß oder für den unvorhersehbaren Ankauf wertvollen Kulturgutes zu verwenden, wenn anders dessen Verbleib im Lande nicht gewährleistet werden kann. Unter wertvollem Kulturgut sind hierbei Gegenstände zu verstehen, die Einzelstücke von internationaler Bedeutung darstellen oder in einer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Beziehung zur Steiermark stehen.*
- (3) *Freigaben aus dem Fonds erfolgen über Antrag des Landeskulturreferenten durch Beschluss der Landesregierung.*
- (4) *Über den Stand und die Gebarung des Fonds ist im Kulturbericht (§ 8) zu berichten.*

In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 ist von einem Fonds "Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten" die Rede. Die Dotierung des Fonds hätte aus eingesparten Beträgen entfallender künstlerischer Ausgestaltungen bei Bauwerken geringerer Bedeutung erfolgen sollen.

Die Fondsmittel hätten zur Abdeckung von Mehraufwendungen bei anderen künstlerischen Aufträgen oder für den Joanneumsfonds verwendet werden sollen (siehe Beilage 1). **Zur Gründung des Fonds "Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten" ist es bisher nicht gekommen.**

Mehrere Versuche zur Novellierung und Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 sind in den Gesetzgebungsperioden XII und XIII des Steiermärkischen Landtages unternommen worden.

Im Einzelnen waren dies die Anträge vom:

28.09.1993 Einl.-Zahl 705/1]	
29.11.1994 Einl.-Zahl 1106/1]	XII. Gesetzgebungsperiode
26.03.1996 Einl.-Zahl 90/1]	
21.05.1996 Einl.-Zahl 173/1]	
21.10.1997 Einl.-Zahl 628/1]	
07.07.1998 Einl.-Zahl 888/1]	XIII. Gesetzgebungsperiode

Ein gänzlich neuer Entwurf für ein Steiermärkisches Kulturförderungs- und organisationsgesetz ist derzeit in Ausarbeitung und ist im Herbst 1998 zur Begutachtung ausgesandt worden.

Der dem Landesrechnungshof vorliegende Entwurf vom 9. Juli 1998 enthält keinerlei Bestimmungen für Förderungsmaßnahmen für die künstlerische Aus-

gestaltung. Der von der Landesregierung bestellte Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten würde seine Funktion verlieren.

Die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten entfällt nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes ersatzlos.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Zu den 3 Absätzen am Ende der Seite 8 bzw. am Anfang der Seite 9 ist anzumerken: Richtig ist, dass im Herbst 1998 ein „Entwurf eines Stmk. Kulturförderungs- und Organisationsgesetzes 1998 (Kufog 1998)“ zur Begutachtung ausgesandt wurde. Richtig ist auch, dass im Entwurf vom Sommer 1998 die Bestimmungen vom Kunst und Bau schlichtweg vergessen/verdrängt wurden. Aufgrund der Intervention der GF KuB und mit Hilfe des Kulturbeirates wurden jedoch die Agenden Kunst und Bau wieder - vollkommen unverändert gegenüber dem letztgültigen Gesetzestext - in den Gesetzesentwurf aufgenommen, sodass es nicht - wie es im Landesrechnungshofbericht heißt - stimmt, dass die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes ersatzlos entfällt. (In der Beilage ist der zur Begutachtung ausgesandte Gesetzesentwurf, so wie die ausführliche Stellungnahme der GF KuB beigefügt (Beilage 1)).

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Vor der endgültigen Fertigstellung des gegenständlichen Berichtes wurde bei der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement rückgefragt, ob der dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellte Entwurf eines Steiermärkischen Kulturförderungs- und organisationsgesetzes 1998 vom 9. Juli 1998 eine Änderung erfahren hat. Dies wurde verneint.

Der Wortlaut des neuen Entwurfes vom 27. August 1998 enthält wieder Bestimmungen für Fördermaßnahmen für die künstlerische Ausgestaltung.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass nach dem Wortlaut des dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellten Entwurfes vom 9. Juli 1998 die künstlerische Ausgestaltung entfällt, ist daher richtig.

Die Änderung dieses Entwurfes zu Gunsten der künstlerischen Ausgestaltung erfolgte, nachdem der Landesrechnungshof auf dieses Versäumnis aufmerksam gemacht hatte.

1.3 Vergleich zu den Regelungen in den Kulturförderungsgesetzen der anderen Bundesländer

- a) **Das Tiroler Kulturförderungsgesetz vom 16. März 1979**
Förderungsmaßnahmen § 3 Abs. 2

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Baukosten für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

- b) Das **Burgenländische Kulturförderungsgesetz** vom 4. Dezember 1980
Arten der Förderung § 3 Abs. 3

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

- c) Das **O.ö Kulturförderungsgesetz** vom 2. Oktober 1987
Grundsätze der Förderung § 3 Abs. 5 und 6

- (5) Bei allen Hochbauten des Landes ist von vornherein eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und an der Höhe des Bauaufwandes zu orientieren und sollen in der Regel **2 v.H. des Bauaufwandes** betragen. Bei bedeutenden Bauvorhaben soll ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden.
- (6) Bei Tiefbauten des Landes ist eine ästhetische Umraumgestaltung und eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben.

- d) Das **Kärntner Kulturförderungsgesetz** vom 7. November 1991
Förderungsmaßnahmen § 4 Abs. 2, 3 und 4

- (2) Bei Hochbauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist eine integrierte künstlerische Gestaltung durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf die Gestaltung des Bauvorhabens möglichst frühzeitig einsetzt. Ein angemessener Teil - **jedenfalls aber 1 v.H. - des Bauaufwandes** ist für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden. Bei bedeutenden Bauvorhaben soll ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden. Bei Brücken, Straßen und sonstigen Tiefbauten des Landes ist eine ästhetische Umraumgestaltung und eine harmonische, umweltverträgliche Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben.
- (3) Zur Frage der Angemessenheit des Bauaufwandes für künstlerische Gestaltung ist der Fachbeirat für Baukultur zu hören.
- (4) Bei Bauvorhaben, die das Land fördert, hat das Land die Gewährung der Förderung an die Berücksichtigung der Grundsätze des Abs. 2 zu binden.

Gesetz vom 7. März 1996 mit dem das **Kärntner Kulturförderungsgesetz geändert wird**

2. In § 4 Abs. 2 werden nach dem dritten Satz folgende Bestimmungen eingefügt:

"Sollen in einem zeitlichen Zusammenhang mehrere Hochbauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden, so darf

der für die künstlerische Ausgestaltung dieser Hochbauvorhaben zu verwendende Gesamtbetrag **abweichend vom vorstehend festgelegten Mindesthundertatz** den einzelnen Bauvorhaben zugeordnet werden, wenn einzelne Hochbauvorhaben im kulturellen Sinn höher zu bewerten sind als andere und trotz einer Unterschreitung dieses Hundertsatzes noch ein angemessener Teil für die künstlerische Ausgestaltung aller Hochbauvorhaben verwendet wird. Vor einer derartigen Umschichtung ist der Fachbeirat für Baukultur zu hören“.

e) **Das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 vom 18. Juli 1996**
Förderung der Originären Kunst im öffentlichen Raum § 4 Abs. 1, 2 und 3

(1) Das für Originäre Kunst im öffentlichen Raum und das jeweils für Bauvorhaben des Landes oder die Förderung von Bauvorhaben anderer Rechtsträger zuständige Mitglied der Landesregierung vereinbaren im Rahmen der im Landesvoranschlag für Bauvorhaben enthaltenen Voranschlagsstellen für das einzelne Kalenderjahr einen Pauschalbetrag für die Förderung von

1. Originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die
2. damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst).

(2) Bei der Vereinbarung des Pauschalbetrages ist auszugehen von:

1. Den voraussichtlichen Gesamtkosten für Bauvorhaben des Landes (wie Straßen-, Brücken- und Hochbau, ausgenommen Bauten des Umweltschutzes und des Siedlungswasserbaues), die im laufenden Kalenderjahr beauftragt werden sollen, und
2. dem voraussichtlichen Gesamtbetrag von Finanzierungsbeiträgen des Landes für Bauvorhaben anderer Rechtsträger, die im laufenden Kalenderjahr zugesagt werden sollen, wenn diese Bauvorhaben im Allgemeinen durch das Land überwiegend gefördert werden.
3. Bei Leasingbauten von den voraussichtlich jährlichen Leasingraten ohne Finanzierungskosten.

(3) Wird bis 30. April des laufenden Kalenderjahres kein Einvernehmen erzielt, ist **1 % der Beträge gemäß Abs. 2** durch die zuständige kreditverwaltende Stelle für Originäre Kunst im öffentlichen Raum bereitzustellen.

f) **Das Salzburger Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 1997**
Arten der Förderung § 3 Abs. 3

(3) Bei Bauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerks und an der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren, wobei als Richtwerte bei **Hochbauten rund 2 %** und bei **sonstigen Bauten einschließlich Straßenbauten 1 %** der Bausumme gelten. Werden bei einzelnen Bauvorhaben diese Richtwerte erheblich unterschritten, finden die nicht verbrauchten Mittel bei der künstlerischen Gestaltung anderer Bauvorhaben Verwendung. Bauten eines Rechtsträgers, an denen das Land allein oder zumindest überwiegend beteiligt ist oder der aufgrund eines Bauträgervertrages für das Land auftritt, sind Bauten des Landes gleichzuhalten.

- g) Das **Kulturförderungsgesetz des Landes Vorarlberg** vom 16. Jänner 1974 enthält keine Festlegungen für Förderungsmaßnahmen zur künstlerischen Ausgestaltung bzw. Gestaltung von Bauten.
- h) Das **Bundesland Wien** hat nach telefonischer Mitteilung der Magistratsabteilung 7 bisher kein Kulturförderungsgesetz erlassen.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Zum Vergleich der Kulturförderungsgesetze anderer Bundesländer:

Es ist begrüßenswert, dass diese Vergleiche der gesetzlichen Regelungen vorgenommen wurden. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang folgende Zusatzbemerkung: Jede gesetzliche Regelung kann nur so gut sein, wie sie exekutierbar ist. So ist es auch nicht verwunderlich, dass etwa im Bundesland Salzburg, obwohl dort rund 2 % der Bausumme von Hochbauten und 1 % der sonstigen Bauten inkl. Straßenbau für künstlerische Ausgestaltung vorgesehen sind, nicht doppelt so viele Kunst- und Bauprojekte realisiert werden, als in Bundesländern wo nur 1 % der Bausumme für dieselben Aktivitäten vorgesehen sind. Dass die diesbezüglichen Voraussetzungen sowohl in der Gesetzeslage als auch politisch und administrativ im Bundesland Niederösterreich derzeit die idealsten sind, kommt auch im gegenständlichen Landesrechnungshofbericht durch das oftmalige Verweisen auf die dortige Situation zum Ausdruck. Dass Niederösterreich sich ursprünglich an dem steirischen Modell orientiert hat, sei in einem Nebensatz erwähnt. Mittlerweise ist Niederösterreich nun seit einigen Jahren das österreichische Musterland für die Entwicklung der „Kunst im öffentlichen Raum“. Zu Vorarlberg sei erwähnt, dass sich dieses Bundesland derzeit intensiv um die Aufnahme der Kunst- und Bauagenden in das Kulturförderungsgesetz bemüht. Sowohl die Geschäftsführung des steirischen Fachausschusses als auch die Kollegin aus Niederösterreich sind als Berater zugezogen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Vergleich zur Regelung des Bundes

Beim Bund bestehen für den staatlichen Hochbau und für die Bauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung getrennte Richtlinien, die in Erlassform geregelt wurden.

Der Erlass des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, GZ.: 600.000/6-V/1/95, vom 25. April 1995 betreffend Kunst und Bau - Richtlinien - bestimmt, dass Bauvorhaben des staatlichen Hochbaus grundsätzlich künstlerisch ausgestaltet werden sollen.

Der Kostenrahmen dafür wurde mit ca. 1 % festgesetzt, wobei bei einzelnen nicht so bedeutenden Bauvorhaben die künstlerische Ausgestaltung zugunsten anderer, mehr im Brennpunkt stehender Bauvorhaben entfallen kann (siehe Beilage 2).

Der Erlass des Bundesministeriums für Bauten und Technik (jetzt für wirtschaftliche Angelegenheiten), GZ.: 913.000/1-III/8/a-84, vom 2. November 1984 betreffend Richtlinien für künstlerische Ausgestaltung bei Bauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung sieht dagegen nur eine fallweise künstlerische Ausgestaltung vor.

Die Kosten der künstlerischen Ausgestaltung dürfen im Einzelfall S 800.000,- nicht überschreiten (siehe Beilage 3).

In diesem Zusammenhang regt der Landesrechnungshof an, dass die Fachabteilung 2a, Straßen und Brücken, Planung und Bau, für den Bundesstraßen- und Bundesbrückenbau in der Steiermark versucht, eine ähnliche Regelung wie im Landesstraßen- und Landesbrückenbau für die künstlerische Ausgestaltung herbeizuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Zum Vergleich der Bundesregelungen ist folgendes zu ergänzen:

Prinzipiell gilt, dass für künstlerische Ausgestaltung für Bundesbauten ein eigenes Gremium mit Sitz in Wien eingerichtet ist. (Siehe dazu etwa: „Richtlinien zur Vergabe der künstlerischen Gestaltung“, die in der 110. Sitzung des Ministerrates am 3.12.1985 beschlossen wurden - Beilage 2).

Später wurden die Agenden der „künstlerischen Ausgestaltung“ jedoch auf Landesebene übertragen, sofern die Größenordnung eine Bausumme von ÖS 50,0 Mio. nicht überschreitet. (Siehe hiezu etwa den Runderlass vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der GZ. 600.000/3-V/1/93 vom 19.4.1993 - Beilage 3). Da dort auch festgehalten ist, dass das im Bundesland eingerichtete Gremium damit zu befassen ist, bedeutet diese Regelung eine wesentliche zusätzliche Aufgabe für den steirischen Fachausschuss Kunst und Bau. Dies wird im Hochbau auch praktiziert.

Betreffend den Straßenbau liegen der GF KuB als letzte Dienstanweisung mit der GZ. 804.820/1-VI/A/3/99 die „Durchführungsbestimmungen zur Bundesstraßenverwaltung“ (DFB 99) vom 22.1.1999 vor (Beilage 4).

Dort heißt es unter Punkt 2.4.5. auf Seite 18 zum Thema „Künstlerische Ausgestaltungen“ sinngemäß, dass künstlerische Ausgestaltungen von Bundesstraßen und betrieblichen Hochbauten unter Einhaltung gewisser Bedingungen in Ermächtigung des Landeshauptmannes durchzuführen sind.

Nach unserer Interpretation geht daraus hervor, dass das Land Steiermark auch im Bundesstraßenbereich tätig sein müsste. Dies wird jedoch im Bereich des Straßenbaues nicht vollzogen.

Der im Landesrechnungshofbericht zitierte Erlass des Bundesministeriums für Bauten und Technik dürfte durch die von uns angeführten Richtlinien ersetzt worden sein, woraus sich verschiedene Korrekturen im Landesrechnungshofbericht ergeben, etwa in der letzten Zeile der Seite 15.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die zitierte Dienstanweisung, Zl. 804.820/1-VI/A/3/99, vom 22. Jänner 1999 wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nahezu zeitgleich mit dem Abschluss des Berichtes erlassen und konnte deshalb im Bericht noch nicht berücksichtigt werden.

Der Landesrechnungshof nimmt gerne zur Kenntnis, dass mit dieser Dienstanweisung der Anregung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen wird.

VERGLEICH DER FINANZIELLEN REGELUNGEN			
Bundesland	Hochbau	Straßenbau	Übertragungsmöglichkeiten der Mittel
Tirol 1979	ein angemessener Teil der Baukosten ist für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden		nein
Burgenland 1980	ein angemessener Teil der Bausumme ist für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden		nein
Steiermark 1985	mind. 1 %	mind. 1 %	ja
Oberösterreich 1987	i.d. Regel 2 % abhängig v. d. Bedeutung des Bauwerkes u.d. Höhe d. Bauaufwandes	eine ästhetische Umraumgestaltung und harmonische Einbindung in das Landschaftsbild ist anzustreben	nein
Kärnten 1991 + Novelle 1996	ein angemessener Teil des Bauaufwandes, jedenfalls aber 1 %	eine ästhetische Umraumgestaltung und eine harmonische, umweltverträgliche Einbindung in das Landschaftsbild ist anzustreben	ja
Niederösterreich 1996	1 % der Gesamtkosten oder Pauschale lt. Vereinbarung	1 % der Gesamtkosten oder Pauschale lt. Vereinbarung	kein Bezug zu einzelnen Bauwerken vorgesehen
Salzburg 1997	Richtw. rd. 2 % d. Bausumme, abhängig v.d. Bedeutung d. Bauwerkes u.d. Höhe d. jeweiligen Bauaufwandes	Richtwert 1%	ja
Vorarlberg 1974	keine Regelung		---
Wien	kein Gesetz		---
REPUBLIK ÖSTERREICH Erlässe 1995 bzw. 1984	ca. 1 %, künstlerische Ausgestaltung grundsätzlich vorgesehen	max. S 800.000,-, künstlerische Ausgestaltung nur fallweise vorgesehen	ja Hochbau nein Straßenbau

Aus den Kulturförderungsgesetzen der Bundesländer, den Erlässen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und aus der vorangegangenen tabellarischen Übersicht kann entnommen werden, dass in fünf Bundesländern und beim Bund prinzipiell eine künstlerische Ausgestaltung im Straßenbau vorgesehen ist.

Während die Bundesländer Tirol und Burgenland die Verwendung eines angemessenen Anteiles der Baukosten für die künstlerische Ausgestaltung gesetzlich vorschreiben, haben die Bundesländer Steiermark, Salzburg und Niederösterreich dafür 1 % vorgesehen.

Der Bund sieht für die künstlerische Ausgestaltung im Straßenbau einen Betrag von max. S 800.000,-- vor, mit der Einschränkung, dass die künstlerische Ausgestaltung nur fallweise zum Tragen kommt.

Die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten sehen zwar keine finanzielle Vorsorge für die künstlerische Ausgestaltung im Straßenbau vor, verpflichten sich aber, eine harmonische Einbindung der Bauwerke des Straßenbaus in das Landschaftsbild anzustreben.

Beim Hochbau sichern sieben Bundesländer sowie der Bund zu, die künstlerische Ausgestaltung zu finanzieren.

Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg sehen hier sogar 2 % des Bauaufwandes vor. Kärnten, Niederösterreich, die Steiermark und der Bund beschränken sich auf 1 %.

Die Bundesländer Tirol und Burgenland sind bereit, einen angemessenen Anteil der Baukosten aufzuwenden.

1.5 Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten; administrative und finanzielle Entwicklung

In seiner II. Gesetzgebungsperiode fasste der Steiermärkische Landtag am 26. April 1950 den Beschluss Nr. 40 mit dem Wortlaut:

Bei den öffentlichen Bauten des Landes soll für die künstlerische Ausgestaltung ein Betrag bis zum Höchstausmaße von 5 v.H. der Bausumme verwendet werden. Den anderen öffentlichen Stellen wird derselbe Vorgang empfohlen.

Bis Ende 1968 erfolgte die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten auf Grundlage des zitierten Landtagsbeschlusses (siehe Beilage 4). Sonstige Richtlinien oder Vorgaben bestanden nicht.

Erst im Regierungssitzungsbeschluss vom 10. März 1969, GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969, über die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten ist ein „Arbeitsvorgang“ für die Abwicklung festgelegt und ein Ausschuss eingerichtet worden (siehe Beilage 5).

Aus diesem Regierungssitzungsbeschluss geht hervor, dass vorher kein geregeltes Verfahren für die Beteiligung der Künstlerschaft an der künstlerischen Ausgestaltung von Landesbauten bestand.

Bis dahin luden die Rechtsabteilung 6 und das Landesmuseum Joanneum einvernehmlich die Künstler ein, wobei zuwenig auf eine einigermaßen gerechte Streuung und zeitgerechte Einladung geachtet wurde.

Der im Regierungssitzungsbeschluss enthaltene Antrag lautete:

In Durchführung des Landtagsbeschlusses Nr. 40 vom 26.4.1950, der die Empfehlung enthält, bei öffentlichen Landesbauten für die künstlerische Ausgestaltung einen Betrag bis zum Höchstausmaß von 5 von Hundert der Bausumme aufzuwenden, wird folgender Arbeitsvorgang festgelegt:

1.) Die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) ist schon in die Gesamtplanung einzubeziehen.

2.) Die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) ist im Rahmen eines Fachausschusses festzulegen, dem der Landesbaudirektor bzw. ein von ihm bestellter Vertreter, der Abteilungsvorstand der Fachabteilung IV a, weiters der jeweils mit der Gesamtplanung beauftragte Architekt, ein Vertreter der zuständigen Ressortabteilung des Amtes der Landesregierung und ein Fachorgan der Neuen Galerie anzugehören haben.

*3.) Für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten ist ein **Mindestbetrag von 1 % der Bausumme** aufzuwenden.*

Der Antrag wurde mit dem Zusatz einstimmig angenommen, dass in den zu gründenden Fachausschuss je ein Vertreter der jeweils zuständigen Abteilung sowie ein Vertreter der Rechtsabteilung 10 zu entsenden sind.

Der Fachausschuss bestand somit aus sieben Personen.

Bei der künstlerischen Ausstattung von Landesbauten konnte theoretisch mit einem Betrag zwischen 1 % bis 5 % der Bausumme disponiert werden.

Mit der Durchführung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 10. März 1969, GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969, trat eine Intensivierung der künstlerischen Ausgestaltung von Landesbauten ein, die von einem erhöhten Interesse an den diesbezüglichen Entscheidungen begleitet war.

Infolgedessen waren weitergehende Verfahrensregelungen notwendig, die im Einzelnen lauteten:

Ergänzend zum Regierungsbeschluss vom 10. März 1969, GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969, wird zur Ausführung der künstlerischen Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten verfügt:

1.) Die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten (Landeshochbau, Landesstraßen- und Brückenbau) bezieht sich auf das Äußere und Innere solcher Bauten und deren unmittelbare Umgebung.

- 2.) *Dem Fachausschuss gehören an:*
 - a) *Der Landesbaudirektor oder ein von ihm betrauter Stellvertreter aus dem Kreis der Ausschussmitglieder,*
 - b) *der Leiter der jeweils zuständigen Fachabteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion,*
 - c) *der mit der Gesamtplanung beauftragte Architekt,*
 - d) *4 Fachleute für jeweils 3 Jahre: Der Leiter der Neuen Galerie am Landesmuseum Joanneum; weiters sind einzuladen die Herren Dr. Candidus Cortolezis, Viktor Fogarassy, Dipl.-Ing. Dr. Heimo Widtmann,*
 - e) *je ein Vertreter der Rechtsabteilungen 6 und 10 und der für das Bauvorhaben zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.*

- 3.) *Die vom Ausschuss für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) gefassten Beschlüsse sind für die Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Antragstellung über die Vergabe der Arbeiten verbindlich.*

- 4.) *Die Angelegenheiten des Ausschusses sind entsprechend der beiliegenden Geschäftsordnung innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abzuwickeln. Der Fachausschuss kann diese Geschäftsordnung bei Bedarf ergänzen.*

- 5.) *Die Vergabung der künstlerischen Arbeiten hat im Wege der beschränkten Ausschreibung gemäß der Vergabenvorschriften für das Land Steiermark zu erfolgen, sofern nicht Voraussetzungen für die freihändige Vergabung vorliegen.*

- 6.) *Den in der Steiermark mit Bundesvorhaben und Bauvorhaben auf Grund von Förderungsmitteln befassten Dienststellen wird empfohlen, den Ausschuss zur einschlägigen Beratung heranzuziehen.*

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den Fachausschuss für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten genehmigt.

Die weitergehenden Verfahrensregelungen sind einschließlich einer Geschäftsordnung des Fachausschusses für die künstlerische Ausstattung von Landesbauten (siehe Beilage 6) mittels Regierungssitzungsbeschlusses vom 5. November 1973, GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, in Kraft gesetzt worden.

Der Fachausschuss erfuhr eine Erweiterung auf zehn Personen.

Die Landesbauten sind erstmals mit den Begriffen Landeshochbau, Landesstraßen- und Brückenbau näher bezeichnet worden.

Für die als Fachleute in den Fachausschuss berufenen Personen wurde die Funktionsperiode mit drei Jahre festgelegt.

Im Herbst 1979 fand eine im heutigen Sprachgebrauch als Evaluation zu bezeichnende Hinterfragung der Arbeit des Fachausschusses statt.

Anhand von Plänen, Zeichnungen und Fotos sind ausgeführte Objekte Fachleuten und Interessierten präsentiert worden. Während eines Symposiums unter der Bezeichnung „Kunst am Bau“ artikulierten Vertreter des Bauherrn, der Nutzer und der Künstler ihre Auffassungsunterschiede.

Insbesondere bemängelten die Vertreter der Künstler die personelle Zusammensetzung des Fachausschusses, dem zwar Architekten, Kunstkritiker, Kunsthistoriker und Beamte angehörten, aber keine Künstler.

Als Reaktion auf die Künstlerkritik und auf eine Regelung des Bundes für die künstlerische Ausgestaltung von Bundesstraßen ist am 30. März 1981 unter GZ.: 6-372/IV Ku 12/180-1981 ein weiterer Regierungssitzungsbeschluss gefasst worden (siehe Beilage 7).

Der Inhalt lautete:

Ergänzend zum Regierungsbeschluss vom 10. März 1969, GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969, und in teilweiser Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 30. Oktober 1973 (? 5. November 1973) GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, wird zur Durchführung der künstlerischen Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten einschließlich Landesstraßen- und Landesbrückenbau beschlossen:

- I. *Dem Fachausschuss gehören an:*
 - a) *Sieben Experten einschließlich einem Vertreter der Neuen Galerie und zwei Vertretern der steirischen Künstlerschaft; hierfür ist die Berufsvereinigung bildender Künstler, Landesgruppe Steiermark, einzuladen, zwei Vertreter der steirischen Künstlerschaft für die Dauer einer Funktionsperiode zu entsenden.*
 - b) *Nach Ablauf von drei Jahren ist der Expertenausschuss wie im P.a) festgelegt zu erneuern, wobei die Wiederberufung durch Regierungsbeschluss bis zu drei Experten erfolgen kann; mindestens ein neuer Experte ist in den Ausschuss zu berufen.*
 - c) *Um den Benützern baulicher Anlagen eine Mitwirkung an der künstlerischen Ausgestaltung zu sichern, ist ein Vertreter der Landeseinrichtung, die künstlerisch ausgestattet wird, jeweils dem Kunstausschuss beizuziehen.*
 - d) *Im Übrigen bleibt die Zusammensetzung des Fachausschusses wie im Regierungsbeschluss GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, P. 2) a, b, c und e, festgelegt.*

- II. *Die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten hat entsprechend folgender Richtlinien zu erfolgen:*
 - a) *Bereits in der Projektierung der Anlage ist die Möglichkeit der künstlerischen Ausstattung (Ausgestaltung) zu prüfen: Voraussetzung für die*

Realisierung eines Kunstobjektes sind Gegebenheiten, die erwarten lassen, dass sich diese Ausstattung (das Kunstobjekt) funktionell als ein Teil der Anlage erweisen wird, wie beispielsweise die Ausgestaltung von Rastplätzen, Erinnerungsmale und dergl.

- b) Die künstlerische Ausgestaltung solcher Bauwerke (Verkehrswege) hat sich sinnvoll in deren Charakter und deren Umgebung einzufügen.*
- c) Forderungen des Verkehrsgeschehens sind zu berücksichtigen.*

III. Für die Funktionsperiode 1981 - 1983 werden folgende Experten in den Fachausschuss berufen:

Arch. Dipl.-Ing. Eugen GROSS

Viktor FOGARASSY, Graz

o.Univ.-Prof. Dr. Sokratis DIMITRIOU, Graz

Dr. Richard RUBINIG, Voitsberg

Die Berufung zweier Künstlervertreter und eines Nutzervertreeters in den Fachausschuss trug zur Verbreiterung der Entscheidungsbasis bei. Andererseits wurde die Entscheidungsfindung im Fachausschuss durch die Erhöhung der **Mitgliederzahl** von ursprünglich sieben auf zwischenzeitlich zehn und **nunmehr vierzehn** schwerfälliger.

Am 18. Juni 1985 wird das Gesetz über die Förderung der Kultur in der Steiermark - Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz 1985 - beschlossen.

Laut Gesetz ist für die künstlerische Ausgestaltung von Hochbauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, und von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ein Fachausschuss einzurichten, der von der Landesregierung zu bestellen ist.

Weiters sieht das Gesetz vor, dass ein angemessener Teil der tatsächlichen Baukosten, mindestens jedoch 1 v.H., für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden ist.

Die im Landtagsbeschluss Nr. 40 vom 26. April 1950 enthaltene Obergrenze von 5 v. H. der Bausumme wurde in das Gesetz nicht aufgenommen.

Eine Aufhebung des vorher angeführten Landtagsbeschlusses ist nicht feststellbar.

Die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten (Hochbauten, Straßenbauten und Brückenbauten) geschieht seit dem 10. März 1969 auf Vorschlag eines von der Landesregierung bestellten Fachausschusses.

Im diesbezüglichen Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969, ist pro Bauvorhaben ein Betrag zwischen mindestens 1 % und höchstens 5 % der Bausumme angeführt, der für die künstlerische Maßnahme verwendet werden kann.

Seit dem 5. November 1973 besitzt der Fachausschuss eine Geschäftsordnung, die mit Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, genehmigt wurde (siehe Beilage 6).

In der Geschäftsordnung des Fachausschusses ist unter anderem enthalten, dass die künstlerischen Ausgestaltungen sich auf das Äußere und Innere von Bauten und deren unmittelbare Umgebung beziehen sollen.

Der Geschäftsführer des Fachausschusses ist angehalten, einen jährlichen Bericht über die durchgeführten künstlerischen Ausstattungen (Ausgestaltungen) von Landesbauten und einen Bericht über die nicht zur Ausführung gelangten Beschlüsse des Ausschusses zu erstatten.

Für den Zeitraum 1986 bis 1996 liegt für die realisierten Projekte eine ausführliche und übersichtlich gestaltete Dokumentation vor. In der Dokumentation sind sowohl Landes- als auch Bundesprojekte enthalten.

Jedes Projekt ist fotografisch belegt und enthält Angaben über die Art des Wettbewerbes, den Ort der Ausführung, den (die) Künstler(in) und die Auftragssumme. In einer Übersicht sind die Anzahl der erteilten Aufträge und die Kosten, jährlich nach Landes- und Bundesprojekten gegliedert, zusammengestellt worden.

Aus der Dokumentation kann entnommen werden, dass im Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaues

- ⇒ im Jahre 1988 zwei Projekte im Gesamtauftragswert von rund S 730.000,- netto
- ⇒ im Jahre 1989 ein Projekt im Gesamtauftragswert von rund S 370.000,-- netto
- ⇒ im Jahre 1991 ein Projekt im Gesamtauftragswert von rund und S 630.000,-- netto
- ⇒ im Jahre 1993 ein Projekt im Gesamtauftragswert von rund S 630.000,-- netto

über den Fachausschuss abgewickelt worden sind.

Demgegenüber standen in den Jahren 1986 bis 1996 Beträge zwischen 2,70 Mio.S und 3,45 Mio.S (siehe Beilage 8), die der Fachausschuss für die Beurteilung von Projekten und für die Beschlussfassung über Projekte der künstlerischen Ausgestaltung heranziehen hätte können.

Falls die künstlerische Ausgestaltung wegen der geringen Bedeutung des Bauwerkes nicht sinnvoll erscheint, kann auf sie nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 verzichtet werden. Jedoch sind die eingesparten Mittel für den Mehraufwand für künstlerische Ausgestaltung bei anderen Bauwerken oder für den Joanneums-Fond zu verwenden.

Zieht man die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 zur Auslegung des Gesetzes heran, so wären die eingesparten Mittel zuerst in einen Fonds "Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten" zu überweisen gewesen.

Der Fonds hätte die eingesparten Mittel zur Finanzierung der Mehraufwendungen bei anderen künstlerischen Aufträgen oder zur Dotierung des Joanneumsfonds verwenden sollen (siehe Beilage 1).

Wie bereits auf Seite 8 ausgeführt, ist es zur Gründung des Fonds "Künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten" nicht gekommen.

2. Umsetzung der Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985

2.1 Die Aufgaben des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung

Die im Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, vom 5. November 1973 genehmigte Geschäftsordnung für den Fachausschuss für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten beschreibt folgenden Aufgabenbereich des Fachausschusses:

Der Ausschuss hat nach objektiven, fachlichen Maßstäben

- a) die künstlerischen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Bauvorhaben zu prüfen und diesbezüglich sowie hinsichtlich der Wettbewerbsausschreibungen, der Wahl der zu Entwürfen und dgl. einzuladenden Künstler etc. Beschlüsse zu fassen;*
- b) vorliegende Entwürfe über künstlerische Ausgestaltungsmaßnahmen zu beurteilen, und zwar auch hinsichtlich der Preisgestaltung, und Beschlüsse über auszuführende Arbeiten zu fassen, die im Wege der antragstellenden Abteilungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind.*

Die künstlerischen Ausgestaltungen beziehen sich auf das Äußere und Innere von Bauten und deren unmittelbare Umgebung.

Hiefür können beispielsweise verwendet werden:

- Frei aufgestellte Plastiken*
- Reliefs*
- Objekte*
- Bilder*
- Fresken*
- Grafiken*
- Mosaiken und dgl.*

Eine Adaptierung der Geschäftsordnung des Fachausschusses erfolgte seither nicht.

Weitere Aufgaben sind dem Fachausschuss im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes erwachsen. Im Jahre 1984 hat das damalige Bundesministerium für Bauten und Technik im Erlass GZ.: 913.000/1-III/8/a-84 vom 2. November 1984 unter Punkt 5.4 für die künstlerische Ausgestaltung für den Bundesstraßenbau eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Dienststelle des Landes verlangt.

Als fachlich zuständig sind beispielhaft Kunstbeirat, Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung im Bundesland, Kulturreferat, Landeskonservator angeführt.

Eine neuere Version des zitierten Erlasses besteht nicht, wie eine telefonische Rückfrage im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion VI, Gruppe B, Abteilung 8, ergab.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Betreffend den Straßenbau liegen der GF KuB als letzte Dienstanweisung mit der GZ. 804.820/1-VI/A/3/99 die „Durchführungsbestimmungen zur Bundesstraßenverwaltung“ (DFB 99) vom 22.1.1999 vor (Beilage 4).

Dort heißt es unter Punkt 2.4.5. auf Seite 18 zum Thema „Künstlerische Ausgestaltungen“ sinngemäß, dass künstlerische Ausgestaltungen von Bundesstraßen und betrieblichen Hochbauten unter Einhaltung gewisser Bedingungen in Ermächtigung des Landeshauptmannes durchzuführen sind.

Nach unserer Interpretation geht daraus hervor, dass das Land Steiermark auch im Bundesstraßenbereich tätig sein müsste. Dies wird jedoch im Bereich des Straßenbaues nicht vollzogen.

Der im Landesrechnungshofbericht zitierte Erlass des Bundesministeriums für Bauten und Technik dürfte durch die von uns angeführten Richtlinien ersetzt worden sein, woraus sich verschiedene Korrekturen im Landesrechnungshofbericht ergeben, etwa in der letzten Zeile der Seite 15.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die zitierte Dienstanweisung, Zl. 804.820/1-VI/A/3/99, vom 22. Jänner 1999 wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nahezu zeitgleich mit dem Abschluss des Berichtes erlassen und konnte deshalb im Bericht noch nicht berücksichtigt werden.

Der Landesrechnungshof nimmt gerne zur Kenntnis, dass mit dieser Dienstanweisung der Anregung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen wurde.

Im Erlass 600.000/6-V/1/95 vom 25. April 1995 hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die künstlerische Ausgestaltung im staatlichen Hochbau im Pkt. 3.2 die Bundesgebäudeverwaltungsbaudienststellen ermächtigt, bei Vorhaben, deren Bau- bzw. Errichtungskosten im Bauprogramm (Planungsprogramm) mit bis 120 Mio. S ausgewiesen sind, die von den Ländern eingerichteten Fachbeiräte zu befassen.

2.2 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung

Der Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung besteht derzeit aus 14 Mitgliedern, elf ständigen und drei projektbezogenen Mitgliedern.

Von den elf ständigen Mitgliedern sind sieben Mitglieder ausdrücklich als Experten eingestuft.

Die Experten stammen aus mehreren Bereichen; ihre Herkunft und Bestellung ist im Regierungssitzungsbeschluss, GZ. 6-372/IV Ku 12/180-1981, vom 30. März 1981 nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt worden:

- ein Vertreter der Neuen Galerie
- zwei Vertreter der steirischen Künstlerschaft, nominiert von der Berufsvereinigung bildender Künstler, Landesgruppe Steiermark,
- vier Vertreter aus dem übrigen Kreis der steirischen Künstlerschaft und Kulturschaffenden.

Die Experten werden jeweils für drei Jahre bestellt, bis zu drei Experten können nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode wiederberufen werden. Mindestens ein neuer Experte ist in den Ausschuss zu berufen.

Die Wiederbestellung bzw. Neubestellung der Experten findet durch Regierungssitzungsbeschlüsse statt, die entsprechenden Anträge verfasst die Kulturabteilung (siehe Beilage 9).

2.3 Vorgang bei der Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung

In der Regel - zu 85 % - wurden geladene Wettbewerbe abgehalten. Im Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973, vom 5. November 1973, Punkt 5, wird die Vergebung der künstlerischen Arbeiten im Wege der beschränkten Ausschreibung gemäß Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark verlangt, sofern nicht Voraussetzungen für die freihändige Vergebung vorliegen.

Die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark war sicherlich nur sinngemäß anzuwenden, um mehrere Teilnehmer zu künstlerischen Wettbewerben einzuladen.

Die damals gültige ÖNORM A 2050 „Vergabung von Leistungen“, Ausgabetag 30. März 1957, nahm in ihrem Geltungsbereich Ideen- und Entwurfswettbewerbe ausdrücklich aus.

Die Neuausgabe der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen, Ausschreibung, Angebot und Zuschlag“ vom 1. Jänner 1993 stellt klar, dass unter die Ausnahmebestimmungen auch künstlerische Leistungen fallen.

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war die Geschäftsführung des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung bis zum 20. Februar 1998 eine Aufgabe der Fachabteilung IVa, Hochbauplanung. Sie wurde vom Vorstand der Fachabteilung IVa wahrgenommen, welcher ohnehin Mitglied des Fachausschusses war. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist nach der Geschäftsordnung des Fachausschusses der Landesbaudirektor.

Die Organisation und Abwicklung der Agenden der künstlerischen Ausgestaltung von Bauten des Landes waren Herrn Dipl.-Ing. Günter Koberg übertragen. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (BGV I) nahm Frau OBR Dipl.-Ing. Ulrike Zsivcsec die Agenden wahr.

Am 20. Februar 1998 erfolgte eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Im Rahmen der Änderung erfolgte die Umbenennung der Fachabteilung IVa, Hochbauplanung, in Fachabteilung VI, Gemeindehochbauten, Angelegenheiten „Kunst und Bau“. In den Kompetenzbereich der Fachabteilung VI fällt unter anderem die Geschäftsführung des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten. Durch das Ausscheiden von Frau OBR Dipl.-Ing. Ulrike Zsivcsec aus der Fachabteilung VI fielen deren Aufgaben an Herrn Dipl.-Ing. Günter Koberg.

Der Fachausschuss ging im Prinzip bei der Abwicklung einer künstlerischen Ausgestaltung folgendermaßen vor, wie nachfolgend **am Beispiel des Hochbaus** - 95 % aller Ausgestaltungen - **gezeigt wird:**

Durch die bis zum 20. Februar 1998 bestandene Zuständigkeit für die Planung aller Hochbauten des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung (BGV I) bei der Fachabteilung IVa konnte die Realisierung eines Bauvorhabens eingeschätzt und rechtzeitig vor Baubeginn die künstlerische Ausgestaltung eingeleitet werden.

Bei einer Sitzung des Fachausschusses wurde das Bauvorhaben auf die Tagesordnung genommen. Der planende Architekt, der Vertreter der für das Bauvorhaben zuständigen Abteilung und der Nutzervertreter wurden als nicht ständige Fachausschussmitglieder zur Sitzung eingeladen.

Der planende Architekt stellte die Planung dem Fachausschuss vor und nannte Bereiche des Bauwerkes, die aus seiner Sicht für die künstlerische Ausgestaltung infrage kommen.

Der Fachausschuss beriet nach der Präsentation der Planung, ob eine Direktvergabe bei Maßnahmen kleineren Umfanges oder sehr bedeutenden Maßnahmen oder ein geladener Wettbewerb - im Regelfall - durchgeführt werden soll.

Außerdem wurde der finanzielle Rahmen, der für die künstlerische Ausgestaltung zur Verfügung stand, angegeben. Der finanzielle Rahmen orientierte sich

an dem im Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz 1985 festgelegten Betrag von mindestens 1 % der Baukosten und an den zum aktuellen Planungsstadium ermittelten Baukosten. Der Mindestansatz von 1 % der Baukosten wurde in der Praxis aber als Höchstgrenze der Kosten für die künstlerische Ausgestaltung gehandhabt.

Für eine mögliche Direktvergabe bestanden meistens schon sehr genaue Vorstellungen über die Person des Künstlers bzw. der Künstlerin bei einzelnen Fachausschussmitgliedern. Bei der Wahl eines geladenen Wettbewerbes wurden die Fachausschussmitglieder aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses Künstler(innen) vorzuschlagen, die eingeladen werden sollen. Nach der Herstellung der Übereinstimmung zwischen den Fachausschussmitgliedern über Namen und Anzahl der Teilnehmer am geladenen Wettbewerb in der darauffolgenden Sitzung des Fachausschusses veranlasste die Geschäftsführung die Ausschreibung des Wettbewerbes.

Um den Wettbewerbsteilnehmern ein gutes Bild von der Örtlichkeit zu geben und um ihnen die sonstigen Randbedingungen näher zu bringen, bot die Geschäftsführung des Fachausschusses die Besichtigung des Bauplatzes an. Diese wurde im Allgemeinen gemeinsam von allen eingeladenen Wettbewerbsteilnehmern, dem Nutzervertreter und dem Architekten, der dabei nochmals die Planung erläuterte, und dem Sachbearbeiter der Geschäftsführung wahrgenommen.

Die Wettbewerbsteilnehmer reichten ihre Entwürfe bei der Geschäftsführung des Fachausschusses ein. Die Jury für die Auswahl des zur Ausführung gelangenden Entwurfes bildete der Fachausschuss.

Die vom Fachausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Antragstellung über die Vergabe der Arbeiten verbindlich (Regierungssitzungsbeschluss vom 5. November 1973, GZ.: 6-372/IV Ku 12/41 - 1973, Pkt. 3).

Zufolge der bis zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 20. Februar 1998 praktizierten internen Kompetenzaufteilungen wurden die Hochbauprojekte des Landes nach Abschluss der Einreichplanung und Erreichung der Baubewilligung von der Fachabteilung IVa, Hochbauplanung, an die Fachabteilung IVb, Neubaumaßnahmen im Hochbau bzw. IVc, Allgemeiner Hochbau, übergeben. Ausgenommen waren die Projekte für die landwirtschaftlichen Fachschulen, landwirtschaftlichen Betriebe und Versuchsanstalten, Landesforste, Sanitätsschulen und Internate, deren Umsetzung über die Fachabteilung IVa erfolgte. Da die künstlerische Ausgestaltung aus den Baukredit bezahlt wird, beauftragten daraufhin die Fachabteilungen IVb oder IVc, die die Baukredite verwalten, den ausgewählten Entwurf der künstlerischen Ausgestaltung.

Die Änderung der Geschäftseinteilung am 20. Februar 1998 bewirkte eine Verlagerung der Planungsangelegenheiten in die Fachabteilung IVb, Planung und Baumaßnahmen im Hochbau. Die bauliche Umsetzung der Projekte aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen, landwirtschaftlichen Betriebe und Versuchsanstalten, Landesforste, Sanitätsschulen und Internate wird seither von der Fachabteilung IVc, Allgemeiner Hochbau, wahrgenommen.

Die neugegründete Fachabteilung VI, Gemeindehochbau, Angelegenheiten "Kunst und Bau", die auch für die Geschäftsführung des Fachausschusses zuständig ist, muss sich bemühen, die Informationen darüber was geplant wird, wie der Planungsstand ist und wie wahrscheinlich die Realisierung des sich in Planung befindlichen Bauvorhabens ist, von der Fachabteilung IVb zu erhalten.

Die weitere Betreuung der künstlerischen Ausgestaltung - Bauaufsicht, Koordination mit den Baumaßnahmen, Abrechnung - liegt in den Händen der Fachabteilungen IVb und IVc.

Anmerkung:

Am 22. Juni 1998 sind die Nummerierungen der Fachabteilungen der Landesbaudirektion von römischen Ziffern auf arabische Ziffern umgestellt worden. Die Kundmachung erfolgte in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für Steiermark, Nr. 282 vom 26. Juni 1998. Die neuen Nummerierungen werden ab nun im Bericht verwendet.

Für die Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ist der vorher geschilderte, gut eingespielte und regelmässige Abwicklungsvorgang aus dem Bereich des Hochbaus nicht zu Stande gekommen.

Durch mangelnden Informationsstand über die in Planung befindlichen Straßen- und Brückenprojekte ist auch der Fachausschuss nicht tätig geworden.

Da die Geschäftsführung des Fachausschusses keinen direkten Zugriff - wie im Hochbau - auf die Informationen über den Stand der Planungen bei den Landesstraßen- und Landesbrückenprojekten hatte, erwartete sie diese Angaben von den Straßenbauabteilungen, den Fachabteilungen 2a und 2b.

Im Landesstraßenbereich bestehen mittel- und kurzfristige Ausbauprogramme.

Im mittelfristigen 10-Jahres-Bauprogramm für Landesstraßen 1986 - 1995 sind die geplanten Bauvorhaben, zusätzlich gegliedert nach Ausbauabschnitten, dargestellt gewesen. Die davon jährlich zur Ausführung vorgesehenen Bauvorhaben waren in den Erläuterungen zum jeweiligen Landesvoranschlag, nach Baubezirksleitungen geordnet, enthalten (siehe Beilage 10).

Die vorgesehenen Kreditmittel für die Bauvorhaben sind in den Landesvoranschlägen zwar nur global für Straßenneubau- und -ausbau und Brückenneu- und -ausbau angegeben, sie hätten aber im Detail im Referat für Budgetplanung der Fachabteilung 2a erfragt werden können.

Selbst wenn die Geschäftsführung des Fachausschusses der Auffassung war, die Mitteilung der jährlich zur Ausführung ausgewählten Straßenbauvorhaben einschließlich der Nennung der präliminierten Baukosten wäre eine Bringschuld der Fachabteilungen 2a und 2b, hätte eine etwas weniger schonungsvolle Vorgangsweise der Geschäftsführung des Fachausschusses gegenüber den Fachabteilungen 2a und 2b der künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten mehr gedient.

Entsprechende Schreiben der Geschäftsführung des Fachausschusses an die Fachabteilungen 2a und 2b mit dem Hinweis auf die im Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz enthaltene Verpflichtung zur künstlerischen Ausgestaltung bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten und die in den Regierungssitzungsbeschlüssen

GZ.:	6-372/IV Ku 12/5-1969	vom 10. März 1969
GZ.:	6-372/IV Ku 12/41-1973	vom 5. November 1973 und
GZ.:	6-372/IV Ku 12/180-1981	vom 30. März 1981

enthaltenen Durchführungsvorgaben wären zweckmäßig gewesen.

Andererseits bestand seitens der Fachabteilungen 2a und 2b eine sehr zögerliche Haltung zur künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten. Begründet teils durch Akzeptanzprobleme bei Anrainern und lokalen Straßenbenutzern bei ausgeführten künstlerischen Ausgestaltungen und teils durch die Furcht, dringend benötigte Kreditmittel für die Bau durchführung für nicht bauliche Maßnahmen abtreten zu müssen.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Dieses Urteil für mehrjähriges Versäumnis trifft zu, ist aber leicht erklärbar. Obwohl scheinbar jedes Jahr viel Geld in den Straßenbau fließt, regiert der Sparstift bei vielen Entscheidungen. Nahezu bei jedem Bauvorhaben müssen von der projektreifen Linie Abstriche gemacht werden, sei es in Form von Regenerierungen, mit Qualitätsabstrichen oder auch mit Zurückstellungen von Teilleistungen (späterer Teppicheinbau etc.). Alle diese zum Sparen erzeugten Beamten werden demotiviert, wenn andererseits diese Einsparungen dann für aufwändige Gestaltungen der „Kunst am Bau“ zur Verfügung gestellt werden.

Das wesentliche Argument jedoch ist, dass die Nicht-Akzeptanz der Öffentlichkeit an den bisherigen Kunstwerken praktisch zur Einstellung dieses begonnenen Weges der Kunstförderung führen musste. Leider ist im gg. Bericht nicht ausgewiesen worden, welche Beträge für nicht mehr benötigte bzw. deplacierte künstlerische Arbeiten aufgewandt worden sind und sei dies hiemit nachgetragen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1) „Reifen und Edelstahl“ (Brigitte Haubenhofner) | |
| musste entfernt werden | ATS 750.000,-- |
| 2) „Der Türke“ (Erwin Wurm) | |
| musste zur Straßenmeisterei abtransportiert werden | ATS 370.000,-- |
| 3) „Scherbenhalde“ (Wolfgang Rahs) | |
| wurde in den Wald transferiert | ATS 400.000,-- |
| <u>zusammen</u> | <u>ATS 1.520.000,--</u> |

Seitens des Landesrechnungshofes wurden diese Kosten nicht extra ausgeworfen, doch kann über diese Fehlinvestition nicht hinweggesehen werden.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dazu ist zu bemerken, dass der im Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz 1985 für die künstlerische Ausgestaltung enthaltene **Mindestbetrag von 1 %** der Baukosten **in der Praxis als Höchstbetrag** verstanden wird.

Nicht verhehlt soll in diesem Zusammenhang werden, dass häufig kleinere künstlerische Ausgestaltungen, vor allem von lokalen Kunstschaffenden, von den Fachabteilungen 2a und 2b beauftragt wurden, ohne den Fachausschuss zu befragen.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Dem auf Seite 28 formulierten Vorschlag, den Fachabteilungen 2a und 2b die Verpflichtung zur künstlerischen Ausgestaltung schriftlich mitzuteilen, kann aus heutiger Sicht nur zugestimmt werden. Tatsächlich haben unzählige Gespräche zwischen den Leitern dieser Abteilungen und der GF KuB stattgefunden, in denen auf obigem Tatbestand hingewiesen wurde. Kommunikation mit den Abteilungen 2a und 2b findet nun seit geraumer Zeit schriftlich statt, über mündliche Gespräche werden Protokolle angefertigt.

Zum Hinweis im 4. Absatz der Seite 29 ist anzumerken, dass es im Kulturförderungsgesetz ausdrücklich heißt, dass ausschließlich der Fachausschuss (unter Einbeziehung der Nutzer, Planer, Abteilungsleiter, etc.) mit der Auswahl der Künstler zu befragen ist. Falls tatsächlich unter dem Titel „künstlerische Ausgestaltung“ Geld an wen auch immer ausgegeben wurde, ohne den Fachausschuss damit zu befragen, so widerspricht dies der im Kulturförderungsgesetz vorgeschriebenen Vorgangsweise.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Zusätzlich zur baulichen Gestaltung kommen laufend auch künstlerische Ausstattungen mit für die jeweiligen Orte sehr spezifischen Themen zur Sprache. Die Palette reicht von Springbrunnen, alten Römersteinen, Skulpturen und archäologischen Funden bis zu Spezialbeleuchtung von Brückenbauwerken. Da allen diesen Wünschen mit Rücksicht auf die Genehmigung durch den Fachausschuss nicht stattgegeben werden kann, leitet sich auch daher eine „zögerliche Haltung der Straßenbaubeamten“ zu den um ein Vielfaches teureren Exponaten der Fachausschüsse ab.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Mit der Stellungnahme werden die im gegenständlichen Bericht angeführten Gründe für den Entfall künstlerischer Ausgestaltungen im Landesstraßen- und Landesbrückenbau bestätigt.

2.4 Finanzielle bzw. verrechnungstechnische Durchführung der Förderungsmaßnahmen

Die vom Ausschuss für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) gefassten Beschlüsse sind für die Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Antragstellung über die Vergabe der Arbeiten verbindlich, lautet der Pkt. 3 des Regierungssitzungsbeschlusses GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973 vom 5. November 1973.

In demselben Regierungssitzungsbeschluss ist auch die Geschäftsordnung des Fachausschusses für die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesbauten beschlossen worden. Sie enthält die Bestimmung, dass der Ausschuss vorliegende Entwürfe über künstlerische Ausgestaltungsmaßnahmen zu beurteilen, und zwar auch hinsichtlich der Preisgestaltung, und Beschlüsse über auszuführende Arbeiten zu fassen hat, die im Wege der antragstellenden Abteilungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Nach dem Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz 1985 sind die Kosten für die künstlerische Ausgestaltung als Teil der tatsächlichen Baukosten deklariert.

Die antragstellenden Abteilungen sind daher mit den Abteilungen gleichzusetzen, die die Baukredite laut Landesvoranschlag bewirtschaften. Im Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus war und ist das die Fachabteilung 2a, welche auch die Aufträge an die Kunstschaaffenden und Hilfe leistenden Profesionisten erteilte.

Die Abwicklung der Bauvorhaben erfolgte allerdings durch die Fachabteilung 2b und durch die ehemalige Fachabteilung 2c, die auch für die Koordinierung, Bauaufsicht und Abrechnung der künstlerischen Ausgestaltungen zuständig waren.

Die rechnerische Prüfung der Rechnungen nahmen die Fachabteilung 2b oder die ehemalige Fachabteilung 2c vor, dagegen erfolgte die sachliche Rechnungsprüfung durch die Fachabteilung 2a, die außerdem die Ausstellung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge veranlasste.

2.5 Ausführung und Aufstellung bzw. Anbringung der beauftragten Kunstwerke

Die Ausführung und Aufstellung bzw. Anbringung der beauftragten Kunstwerke fand unter der Betreuung der Fachabteilung 2b oder der ehemaligen Fachabteilung 2c statt. Wie bei den anderen für die Ausführung der Straßen- und Brückenbauten notwendigen Aufträge sind die üblichen Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben geleistet, die Termine abgestimmt und die Leistungserbringung überwacht worden.

Die Prüfung der Übereinstimmung der künstlerischen Leistung bzw. des künstlerischen Werkes mit dem vom Fachausschuss ausgewählten Entwurf ist sowohl im Atelier als auch am Aufstellungs- bzw. Anbringungsort von der Geschäftsführung des Fachausschusses veranlasst worden.

In diesem Zusammenhang regt der Landesrechnungshof an, alle bestehenden Kunstwerke einer Überprüfung ihres Zustandes zu unterziehen. Die daraus resultierenden Instandsetzungen, Reparaturen und Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen sowie alle Kunstwerke mit einer passenden, auf den letzten Stand gebrachten Informationstafel über Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Kunstwerkes auszustatten.

3. Probleme bei Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985

3.1 Bereitstellung der Budgetmittel

Das Wissen um die Existenz des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 ist in den Fachabteilungen 2a und 2b wahrscheinlich auf die Abteilungs- und Referatsleiterebene beschränkt gewesen.

Die Kenntnis des genauen Wortlautes des § 3 Abs. 3 des Gesetzes bzw. jener Passage des Abs. 3, der die Verwendung von mindestens 1 % der tatsächlichen Baukosten für die künstlerische Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten vorsieht, war nur bei wenigen Bediensteten der Fachabteilungen 2a und 2b gegeben.

In der Regel ist daher in den Baukosten keine Vorsorge für die künstlerische Ausgestaltung getroffen bzw. in die Kostengliederungen das Element „Kunstobjekte“ nicht aufgenommen worden.

Damit waren die für die Bauausführung verantwortlichen Referenten und Projektleiter der Meinung, die den Projekten zugeteilten Kreditmittel zur Gänze für rein straßenbauliche Zwecke verbrauchen zu können.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die künstlerische Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten nur vereinzelt zu Stande gekommen ist.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Haben die bisherigen Kunstwerke an Landesstraßen Gestaltungskosten von ATS 400.000,-- bis ATS 500.000,-- verursacht, liegen diese Aufwendungen vom Fachausschuss akzeptierten Exponate heute bei rd. ATS 1.000.000,--. Dies sind Größenordnungen, die sich mit der sparsamen Verwaltung von Kreditmitteln nicht vereinbaren lassen. Stellt man gegenüber, dass mit einem solchen Betrag nahezu 1 km Radweg neu gebaut werden kann, oder etwa die Unfallstellensanierung einer Kreuzung mit i.M. ATS 1,0 - ATS 1,5 finanziert werden könnte, begründet dies die Abweichung der Fachabteilung 2a von der gesetzlichen Regelung der Kulturförderung.

Die ha. Fachabteilung würde es begrüßen, wenn mit wesentlich kleineren Geldbeträgen (ATS 100.000,-- bis ATS 200.000,--) Gestaltungswünsche an markanten Stellen in Ortsbereichen oder bei Parkplätzen unterstützt werden könnten. Da diese Wünsche

durchwegs von ortsbildpflegenden Architekten herangezogen und stets auch mit alleiniger Kostentragung durch Gemeinden errichtet werden, ist ein fachliches Interesse ohnedies vorangegangen. Auch im Hinblick auf die Anforderung der Verkehrssicherheit - Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit bei Wahrnehmung von gestalterischen Besonderheiten - wäre mit vielen kleinen Details mehr zu erreichen als dies durch aufwendige Einzelwerke geschehen kann.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit „Kunst am Bau“ und unter Einbeziehung der vielen effektiven Wünsche für schöne Gestaltungen ist sehr wohl auch die Regelung von Oberösterreich und Kärnten überlegenswert, wo die Mittel für „harmonische Einbindung“ verwendet werden können. Dafür gäbe es schon dem? (beim) Bau von Lärmschutzwänden noch eine große Zahl von Möglichkeiten bei Brücken, Mauern und Straßen!

Darüber zu entscheiden oder zu diskutieren dürfte jedoch verfrüht sein. Jedenfalls wird ha. abzuwarten sein, ob entsprechend dem Entwurf vom 9. Juli 1998 die Kunstförderung in dieser bisherigen Regelung ohnedies entfällt. Bis dahin werden einzelne Vorhaben gemeinsam mit dem Fachausschuss weiter bearbeitet werden und in Einzelfällen auch realisiert werden.

Für das Jahr 1999 wurde bereits mit einem Förderungsbetrag von ATS 1,200.000,-- für die Landesausstellung in Knittelfeld („Verkehr“) eine künstl. Gestaltung von Serge Spitzer unterstützt (zusätzlich zum „Augentor“ in Vasoldsberg), sodass frühestens erst ab dem Jahr 2000 Kreditmittel für die Kunstförderung freigemacht werden können.

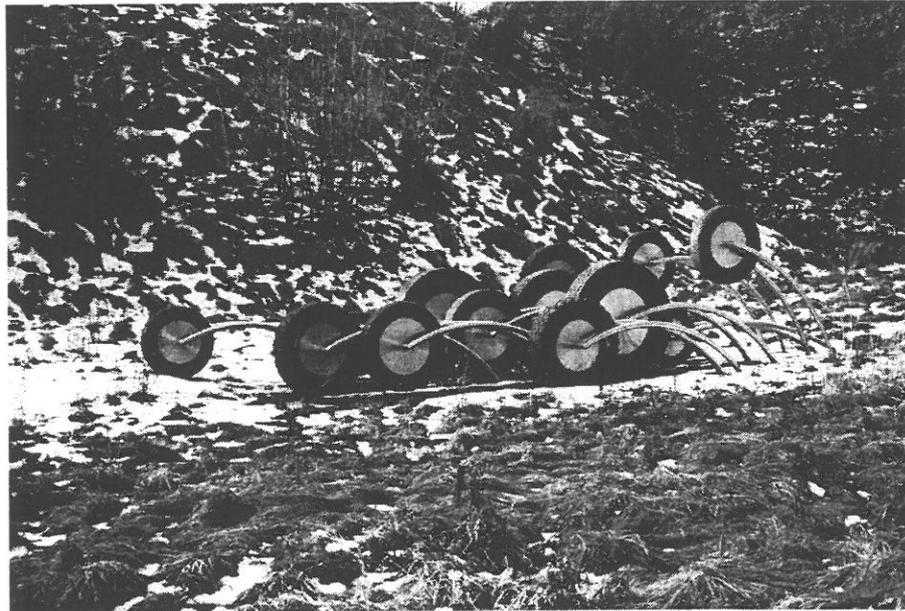
Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die in der Stellungnahme angeführten Gründe, welche grundsätzlich - wenn auch anders formuliert - im gegenständlichen Bericht enthalten sind, bestätigen die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 nicht immer eingehalten wurden.

3.2 Einbindung der Empfänger der Kunstwerke

Aus der Dokumentation „KUNST UND BAU STEIERMARK realisierte Projekte 1986 bis 1996“ der Geschäftsführung des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung ist zu entnehmen, **dass in der genannten Periode bei Landesstraßenbauten nur fünf künstlerische Projekte über den Fachausschuss abgewickelt wurden.** Der Landeshochbau verwirklichte in demselben Zeitraum 45 Projekte.

Eines der ausgeführten Projekte war die entlang der Landesstraße 122, Proleberstraße, aufgestellte, aus zahlreichen Einzelteilen bestehende Skulptur „Reifen und Edelstahl“. Das von der Künstlerin Brigitte Haubenhofer-Salicites geschaffene Werk musste nach einer Reihe von Protesten aus der Bevölkerung wieder abgebaut werden. Nur ein Teil des Gesamtwerkes, eine 14-teilige Installation, ist auf Initiative der Fa. Teerag-Asdag auf einer von der Landesstraße 518, Murtal Begleitstraße, gut zugänglichen Fläche wieder aufgestellt worden.



Ein weiteres Kunstwerk, die überlebensgroße Skulptur „Der Türke“, vom Künstler Erwin Wurm im Jahre 1985 geschaffen, war ursprünglich am Schanzsattel im Verlaufe der Landestraße 114, Schanzsattelstraße, aufgestellt.



Auch bei diesem Kunstwerk waren die in der Bevölkerung bzw. bei den lokalen Verkehrsteilnehmern entstandenen Vorbehalte nicht abzubauen, sodass zur Vermeidung eventueller Überreaktionen der eigentliche Standort des Kunstwerkes aufgegeben werden musste.

Die beim Abtrag beschädigte Skulptur ist in liebevoller Arbeit von Bediensteten der Straßenmeisterei Bruck/Mur instandgesetzt und auf einem mit Geschmack ausgewählten Platz innerhalb des Geländes der Straßenmeisterei aufgestellt worden.

Eine völlig andere Entwicklung nahm die künstlerische Ausgestaltung eines Bauloses der Landesstraße 444, Loipersdorferstraße.

Für die Ortsdurchfahrt Loipersdorf schuf der Künstler Michael Schuster im Jahre 1993 die Installation „Razzel Dazzles“, farblich verfremdete Radarkästen. Durch die gewählten auffälligen Farbkombinationen ziehen sie die Blicke der Vorbeifahrenden auf sich und verleiten zum Innehalten und damit zum Verbleiben auf einem niedrigen Geschwindigkeitsniveau. Dieser Effekt wird ohne Zwang oder Strafe in spielerischer, „künstlerischer“ Form erreicht.

Inzwischen sind Straßenabschnitte der L 445, Gillersdorferstraße und der L 444, Loipersdorferstraße, die zwischen Fürstenfeld und Loipersdorf liegen, durchgehend mit den „Razzel Dazzles“ ausgestattet. Ein Zeichen von hoher Akzeptanz dieser Form künstlerischer Ausgestaltung bei den Rezipienten.



Im letzten Beispiel kommt die positive Veränderung im Verhalten der Rezipienten zu den künstlerischen Ausdruckformen bzw. künstlerischen Zeichen zum Ausdruck, die im Rahmen von künstlerischen Ausgestaltungen von Landesstraßenbauten angewandt bzw. gesetzt worden sind.

Diese Veränderung geht einher mit einer vertieften Information und besseren Einbindung der Betroffenen sowohl aus dem aktuellen Anlass einer künstlerischen Ausgestaltung eines Bauvorhabens als auch allgemein wegen der vielfältigen Informationsquellen, die durch die heutigen Informations- bzw. Kommunikationstechnologien dem Einzelnen zur Verfügung stehen.

Um den Benützern baulicher Anlagen eine Mitwirkung an der künstlerischen Ausgestaltung zu sichern, ist ein Vertreter der Landeseinrichtung, die künstlerisch ausgestattet wird, jeweils dem Kunstausschuss beizuziehen, besagt der Pkt. I.c) des Regierungssitzungsbeschlusses GZ.: 6-372/IV Ku 12/180-1981 vom 30. März 1981.

Ergänzend sind im Pkt. II. Richtlinien angegeben worden, nach denen die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten zu erfolgen hat:

- a) *Bereits in der Projektierung der Anlage ist die Möglichkeit der künstlerischen Ausstattung zu prüfen: Voraussetzung für die Realisierung eines Kunstobjektes sind Gegebenheiten, die erwarten lassen, dass sich diese Ausstattung (das Kunstobjekt) funktionell als ein Teil der Anlage erweisen wird, wie beispielsweise die Ausgestaltung von Rastplätzen, Erinnerungsmale und dergl.*
- b) *Die künstlerische Ausgestaltung solcher Bauwerke (Verkehrswege) hat sich sinnvoll in deren Charakter und deren Umgebung einzufügen.*
- c) *Forderungen des Verkehrsgeschehens sind zu berücksichtigen.*

Die personelle Zusammensetzung des Fachausschusses ist zwar im Laufe der Jahre an die Entwicklung der Kunst und der Mitbestimmung angepasst worden, aber mit einer Tendenz zum Hochbau bzw. zur Architektur.

Bei der Planung von Straßen und Brücken werden nur in Ausnahmefällen Architekten hinzugezogen, am ehesten noch bei exponierten Brückentragwerken. Auch erscheint es unklar, wem die Rolle als Benutzervertreter im Straßenbau zufällt.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Sowohl bei größeren Brückenobjekten als auch bei den zahlreichen Ortsdurchfahrten („Ortserneuerung“) werden Straßenprojekte in Zusammenarbeit mit Architekten erstellt. Die bautechnischen Forderungen gehen in den allgemeinen Baukosten unter und werden sehr oft auch zwischen Landesstraßenverwaltung und Gemeinden aufgeteilt.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Eine Rückfrage bei der Fachabteilung 1b, Örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung, hat ergeben, dass bei Straßenbauten im Ortsbereich versucht wird, zugleich eine Ortsgestaltung durchzuführen.

Die Initiative geht dabei vom Bürgermeister aus, das Referat für Ortserneuerung der Fachabteilung 1b ist beratend tätig.

Für die Planung der Ortserneuerung wird ein(e) Architekt(in) bestellt, der(die) den Straßenplaner berät.

Den(Die) Architekt(in) bezahlt die Gemeinde, sie erhält dabei eine Förderung von 25 % aus dem Ortserneuerungsfonds.

Die Mehrkosten für die Veränderungen in der baulichen Ausführung der Straße im Ortsgebiet bezahlt ebenfalls die Gemeinde, wobei sie wiederum eine Förderung wie vor erhält.

Beispiele dafür, dass größere Brückenobjekte bei Landesstraßen außerhalb des Ortsgebietes in Zusammenarbeit mit Architekten(innen) geplant werden, sind in der Stellungnahme nicht enthalten.

Im Falle der künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes im Fachausschuss der planende Architekt des Bauwerkes und der Nutzervertreter durch zwei stimmberechtigte Repräsentanten des lokalen Bereiches ersetzt werden.

Dies könnten beispielsweise ein Vertreter jener Gemeinde, in der der Standort des geplanten Kunstwerkes liegt, und, wegen seiner immensen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, der Straßenmeister der zuständigen Straßenmeisterei sein.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Im zweiten Absatz der Seite 36 schlägt der Landesrechnungshof vor,

„Im Falle der künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes im Fachausschuss der planende Architekt des Bauwerkes und der Nutzervertreter durch zwei stimmberechtigte Repräsentanten des lokalen Bereiches ersetzt werden“. Tatsächlich ist dies durchaus die gebräuchliche Art wie schon länger und auch heute noch vorgegangen wird. Dass dem Landesrechnungshof dies bekannt ist, geht daraus hervor, dass eine Seite später dies vom Landesrechnungshof selbst anlässlich der Beschreibung des derzeitigen Ablaufes bei der Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung beschrieben wird.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Bei der Empfehlung des Landesrechnungshofes liegt die Betonung auf der Stimmberechtigung. Damit soll im Fachausschuss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die **Meinung der lokalen Repräsentanten auch bei der Abstimmung zum Ausdruck kommt.**

Aus der aktuellen und offiziellen personellen Zusammensetzung des Fachausschusses kann das Stimmrecht lokaler Repräsentanten nicht abgeleitet werden.

Die Festlegung, dass die künstlerische Ausstattung (Ausgestaltung) funktionell sich als ein Teil der Anlage erweisen soll, widerspricht bei strenger Auslegung dem Wesen eines Kunstwerkes.

Die Kunst im Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus müsste also als Papierkorb, Ruhebänk, Verkehrszeichen, Straßenbelag ihre Nützlichkeit bzw. Funktion nachweisen.

Die künstlerische Ausgestaltung ist jedoch als **Funktion des Ortes zu verstehen** ("site specificity"). Der Ort selbst ist für Form, Material und Inhalt bestimmend und leitet sozusagen die künstlerische Intervention in die eine oder andere Richtung.

Daher sind im Allgemeinen für bestimmte Orte geschaffene Kunstwerke - als Funktion des Ortes oder der dort herrschenden soziologischen, kulturellen oder öffentlichen Merkmale - nicht beliebig an andere Orte verschiebbar.

Sie würden dann zu sogenannten „**drop-sculptures**“, **also willkürlich auf einen Platz gestellten, beliebigen und jederzeit austauschbaren Kunstwerken**. Diese Kunstwerke nähern sich jenen, die in Museen ausgestellt werden und haben mit künstlerischer Ausgestaltung, „Kunst am Bau“ oder „Kunst im öffentlichen Raum“ nichts mehr gemein.

Als autonome Kunst spricht dieses Kunstwerk für sich selbst. Es ist unabhängig und besitzt keinen Zusammenhang bzw. hat keine Beziehung zum Ort der Aufstellung oder zum Umfeld - zum öffentlichen Raum -, in dem es enthalten ist.

3.3 Information und Akzeptanz

Der Ablauf bei der Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung **im Landesstraßen- und Landesbrückenbau** bestand im Allgemeinen aus folgenden Schritten (handelnde Stelle fettgedruckt):

1. Die Geschäftsführung des Fachausschusses fragt bei der Fachabteilung 2a nach, ob für eine künstlerische Ausgestaltung geeignete Bauvorhaben in Planung sind, deren Ausführung durch die Aufnahme in das kurzfristige Jahresbauprogramm für Landesstraßen- und Landesbrückenbauten bevorsteht.
→ **Geschäftsführung Fachausschuss** → Fachabteilung 2a
2. Auswahl eines Bauvorhabens mit entsprechender Bedeutung, bei dem eine künstlerische Ausgestaltung sinnvoll erscheint.
→ **Fachabteilung 2a**

3. Information des(r) Bürgermeister(s) jener Gemeinde(n), in der (denen) das Bauvorhaben zur Ausführung gelangt.
→ **Fachabteilung 2a** → Bürgermeister der Anrainergemeinde(n)
4. Benachrichtigung der Geschäftsführung des Fachausschusses über das ausgewählte Bauvorhaben, bei gleichzeitiger Bekanntgabe möglicher Situationsbereiche und des Kostenrahmens für die künstlerische Ausgestaltung.
→ **Fachabteilung 2a** → Geschäftsführung Fachausschuss
5. Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung des Fachausschusses, wobei zur Sitzung neben den ständigen Mitgliedern des Fachausschusses der (die) Bürgermeister der Anrainergemeinde(n) eingeladen wird(werden). Der für die Planung zuständige Referatsleiter der Fachabteilung 2a stellt im Rahmen der Sitzung das Bauvorhaben vor.
→ **Fachausschuss** → Fachabteilung 2a
6. Besichtigung des meist schon in Bau befindlichen Vorhabens durch Mitglieder des Fachausschusses
→ **Fachausschuss, Bürgermeister der Anrainergemeinde(n)**
7. Durchführung eines geladenen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die künstlerische Ausgestaltung.
→ **Geschäftsführung Fachausschuss**
8. Dem Fachausschuss werden im Rahmen einer Sitzung die Entwürfe für die künstlerische Ausgestaltung durch die einzelnen Künstler(innen) präsentiert. Bürgermeister und Vertreter des Bauherrn (Fachabteilung 2a) sind zur Sitzung eingeladen. Dabei wird die Jurierung der eingereichten Entwürfe vorgenommen und eine Ausführungsempfehlung bzw. Vergabeempfehlung für den ausgewählten Entwurf an die Fachabteilung 2a ausgesprochen.
→ **Fachausschuss** → Fachabteilung 2a
9. Neuerliche Information der anrainenden Gemeinde(n) durch Vorstellung eines Modells des zur Ausführung empfohlenen Entwurfes vor dem Bauausschuss bzw. den Bauausschüssen. Wieweit die Bevölkerung der anrainenden Gemeinde(n) bzw. die Straßenanrainer mit dem Entwurf vertraut gemacht werden, liegt in der Entscheidung der Gemeindevertreter.
→ **Fachabteilung 2a** → **Bauausschuss bzw. Bauausschüsse der Anrainergemeinde(n)**
10. Der ausgewählte Entwurf der künstlerischen Ausgestaltung wird durch die Fachabteilung 2a beauftragt.
→ **Fachabteilung 2a**
11. Übergabe der Unterlagen für die künstlerische Ausgestaltung (Vorgeschichte, Sitzungsprotokolle, Auftragsschreiben etc.) von der Fachabteilung 2a an die Fachabteilung 2b zur weiteren Bearbeitung.

→ Fachabteilung 2a → Fachabteilung 2b

12. Weitere Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung durch die Fachabteilung 2b (Bauaufsicht, Koordinierung der Baumaßnahmen, Abrechnung).

→ Fachabteilung 2b

Wie anhand der Ausführungen in Pkt. 3.2, Seite 35, gezeigt wurde, können nicht artikuliertete Vorbehalte im Empfängerkreis ausgeräumt, zumindestens aber eine Gesprächsbasis aufgebaut werden, wenn ausreichende allgemeine und spezielle Informationen über eine geplante künstlerische Ausgestaltung eines Bauvorhabens angeboten werden.

Der auf den Seiten 37 bis 39 beschriebene übliche Ablauf bei der Abwicklung der künstlerischen Ausgestaltung im Landesstraßen- und Landesbrückenbau verdeutlicht das Bemühen der Fachabteilung 2a und der Geschäftsführung des Fachausschusses möglichst alle Entscheidungsträger in den Informationsprozess einzubinden.

Die Geschäftsführung des Fachausschusses versuchte lernend aus den Vorbehalten bei früheren künstlerischen Ausgestaltungen bei Straßenbauprojekten den Zweck und die Hintergründe künstlerischer Ausgestaltungen ausführlicher darzustellen und die Information zu verbessern.

So wurden örtlichen Entscheidungsträgern ausgeführte Beispiele künstlerischer Ausgestaltungen gezeigt, Modelle der geplanten künstlerischen Ausgestaltungen ausgestellt, von den Kunstschaaffenden Absichten und Aussagen, die hinter ihren Werken stehen, erklärt.

Obwohl seitens der Geschäftsführung und der Mitglieder (Experten) des Fachausschusses sowie der Fachabteilung 2a große Bereitschaft bestand, Aufklärungs- und Informationsarbeit zu leisten, ließen die zu beachtenden administrativen und finanziellen Gegebenheiten dies nur sehr eingeschränkt zu (keine Budgetansätze für Öffentlichkeitsarbeit, zusätzliche Reise- und Fahrtkosten für Künstler und nicht beamtete Mitglieder des Fachausschusses waren kaum argumentierbar, Personalkapazität der Geschäftsführung des Fachausschusses beschränkt).

Der Empfängerkreis hat am ehesten die künstlerischen Ausgestaltungen bzw. das Werk jener Kunstschaaffenden angenommen, welche sich längere Zeit vor Ort mit den Gegebenheiten vertraut gemacht haben und dadurch Kontakt mit der Bevölkerung, dem Empfängerkreis, erhielten. Wenn dann noch Teile der Werke im örtlichen Bereich entstanden sind, war zwar noch nicht die Akzeptanz der Werke erreicht, aber man respektierte die Kunstschaaffenden und ihre Tätigkeit.

Das prinzipielle Problem der künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten liegt wie bei anderen Projekten außerhalb des Bereiches der Kunst in der Ablehnung von außen kommender Vorschläge, die

meistens übergeordnete oder zentrale Stellen versuchen, mit mehr oder weniger „Überzeugungsdruck“ auszuführen.

Wenn in der Entstehungsphase, aber auch in der weiteren Entwicklung der künstlerischen Ausgestaltung, es verabsäumt wird, die lokalen Entscheidungsträger einzubinden, ist die Ablehnung auch behutsamer künstlerischer Ausgestaltungen programmiert.

Überraschenderweise wird die Ablehnung von lokalen Künstlern und von Personen, von denen angenommen wird, sie seien zufolge ihrer Bildung weltoffener, getragen. Es helfen dann keine Gespräche hochrangiger Bediensteter oder Krisensitzungen mit den lokalen Entscheidungsträgern und den Empfängern des Kunstwerkes, um die entstandene Abwehrhaltung aufzulösen. Diese Gespräche und Krisensitzungen rufen oftmals den gegenteiligen Effekt hervor, da sie die Rezipienten in ihrer Meinung bestärken, dass zentrale Stellen ohne Berücksichtigung lokaler Interessen die künstlerische Ausgestaltung durchsetzen wollen.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Die Ausführungen vom Ende der Seite 39 und der ersten drei Absätze der Seite 40 sind wohl nicht als „unanfechtbare wissenschaftliche Erkenntnisse“ zu lesen. Es ist nicht nachvollziehbar, woher der Landesrechnungshof derartige Vermutungen/Feststellungen ableitet, da Beispiele oder Quellenangaben fehlen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Der Landesrechnungshof hat sich im Zuge der gegenständlichen Prüfung intensiv mit der geprüften Materie auseinandergesetzt, einschlägige Literatur - wie am Ende des Abschnittes 4 angeführt - studiert, Kontakte zu anerkannten Fachleuten gepflegt und daraus folgernd seine Meinung im Bericht wiedergegeben.

Es ist nicht Aufgabe des Landesrechnungshofes „unanfechtbare wissenschaftliche Erkenntnisse“ zu erarbeiten und es war derartiges auch nicht beabsichtigt, weshalb Zitate mit Quellenangaben nicht erforderlich waren.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seinen getroffenen Feststellungen.

Im Übrigen enthält eine Abhandlung von Walter Grasskamp, „Invasion aus dem Atelier“ in Unerwünschte Monumente - Moderne Kunst im Stadtraum, Herausgeber: Walter Grasskamp, Verlag: Silke Schreiber, auf den Seiten 149 bis 151 Angaben zu den kritisierten Ausführungen des Landesrechnungshofes.

3.4 Diskrepanz zwischen den Ansichten des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung und des Empfängerkreises

Die letzte Modifikation des Fachausschusses, die mit Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: 6-372/IV Ku 12/180-1981, vom 30. März 1981 erfolgte, bewirkte

eine **Vergrößerung der Anzahl der Experten** des Fachausschusses von vier auf sieben.

Die ausdrückliche Nennung eines Vertreters der Neuen Galerie als Mitglied (Experte) des Fachausschusses deutet darauf hin, dass zeitgenössische (Moderne) Kunst für die künstlerische Ausgestaltung angestrebt wird. Die Experten - darunter zwei von der Berufsvereinigung bildender Künstler namhaft zu machender Vertreter - sollen die verschiedenen Meinungen und Strömungen im Kunstbetrieb repräsentieren. Allen gemein ist, dass sie nicht retrospektiv eingestellt sind.

Verdeutlicht wird dies in der Zusammensetzung der Experten des aktuellen Fachausschusses:

FUNKTION	NAME
Der Landesbaudirektor	Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Gunther HASEWEND
Der Leiter der jeweils zuständigen Fachabteilung	Fachabteilung 6, Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gernot SIEBER
Der mit der Gesamtplanung beauftragte Architekt	wird projektbezogen besetzt
Fachmann 1: Der Leiter der Neuen Galerie Experte 1	Prof. Peter WEIBEL
Fachmann 2: Experte 2	Dr. Johannes KOREN
Fachmann 3: Experte 3	Mag. Rudolf SCHILCHER
Fachmann 4: Experte 4	Arch.Dipl.-Ing. Hermann EISENKÖCK
Vertreter der RA 10	Waltraud MOHORIC
Vertreter der Kulturabteilung	Hofrat Prof. Mag. Richard KRIESCHE
Vertreter der für das Bauvorhaben zuständigen Abteilung	wird projektbezogen besetzt
Vertreter der Künstlerschaft Experte 5	Mag. Wolfgang TEMMEL
Vertreter der Künstlerschaft Experte 6	Mag. Eva Kleinsasser
Vertreter der Landeseinrichtung, die künstlerisch ausgestattet wird Experte 7	wird projektbezogen besetzt Dr. Rainer FUCHS

Die Experten sind mit den gegenwärtigen Kunstströmungen vertraut und wissen, welche Künstler(innen) gerade wo was wie machen. Sie sind außerdem durch ihre berufliche Arbeit ständig mit den Werken zeitgenössischer Künstler(innen) konfrontiert und können den Kontext verstehen, in dem die Werke stehen.

Die Rezipienten besitzen normalerweise nicht das Wissen, um die Botschaften zu verstehen, die die Werke evozieren.

Damit geraten diese Aussagen in Konflikt mit dem subjektiv-ästhetischen Empfinden, das traditionellerweise bei den Rezipienten vorherrscht.

Die Gegensätzlichkeit zwischen den Aussagen des Werkes und den Empfindungen der Rezipienten überträgt sich auf die handelnden Personen.

Die Verwaltung, der Fachausschuss, die Kunstschaffenden werden als Obrigkeit, als Täter empfunden, welche der lokalen Bevölkerung, den Rezipienten, die Untertanen- bzw. Opferrolle zuweist.

Der Konflikt kann meistens nur gelöst werden, indem das Werk als Gegensatz auslösendes Element, transferiert wird.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Seite 42: „Die Verwaltung, der Fachausschuss, die Kunstschaffenden werden als Obrigkeit, als Täter empfunden, welche der lokalen Bevölkerung, den Rezipienten, die Untertanen- bzw. Opferrolle zuweist“. Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Diese Passage wurde als allgemeine Feststellung aus der Soziologie abgeleitet und ist als Metapher gedacht. Sie ist im Zusammenhang mit den vorhergehenden Absätzen des Berichtes zu verstehen und wird indirekt durch den nachfolgenden Satz in der Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a) betreffend „C) Zögerliche Haltung“ bestätigt.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Fachabteilung 2a):

Bemerkt wird, dass die Weigerung der Aufstellung dieser Kunstwerke trotz intensivster Bemühungen der befassten Beamten siegte - selbst der persönliche Einsatz des Landesbaudirektors Andersson konnte am Erbsattel keinen Erfolg buchen.

4. Von der künstlerischen Ausschmückung zur Kunst im öffentlichen Raum

4.1 Entstehung und Hintergründe

- *Künstlerische Ausschmückung*
 - *Künstlerischer Schmuck*
 - *Künstlerische Ausgestaltung*
 - *Kunst am Bau*
 - *Kunst und Bau*
 - *Kunst im öffentlichen Raum*

Bereits in ihren wechselnden Bezeichnungen wird erkenntlich, welche Empfindungen diese oft als entbehrlich angesehene Verbindung von Kunst und Bauwerk in den vergangenen Jahrzehnten begleitet haben.

Jahrhundertlang standen Künstler und Kunsthandwerker im Dienste der Religion und des Adels. Erst gegen Ende des 19. Jh. als demokratische Regierungsformen entstanden und das Bürgertum an Stärke gewann, entwickelte sich ein „freier Markt“, der Anreiz zur Erhöhung der künstlerischen Produktion bildete. Das Bürgertum wollte teilhaben an den Ergebnissen künstlerischer Tätigkeit, das Mäzenatentum von Kirche und Adel verlor an Bedeutung. Die Künstler produzierten für Ausstellungen, wie für die berühmten Pariser Salons, und für Museen scheinbar unabhängig vom Markt und Auftraggeber. Die beginnende Moderne entwickelte den Anspruch der „Autonomie der Kunst“. Autonomie gegenüber dem Auftraggeber, dem Markt und allen außerkünstlerischen Zwecken.

Eine wesentliche Einschränkung der erwünschten Autonomie der Kunst ergab sich aus dem Streben nach Musealität, also dem Zweck, die Kunst in Museen dem Publikum bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Daher suchten viele Künstler Aufgaben, die außerhalb dieser Grenzen lagen. Vor diesem kunsthistorischen Hintergrund hat sich die Geschichte öffentlicher Auftragskunst und öffentlicher Aufstellung von Kunst außerhalb der Museen entwickelt.

Die soziale Verpflichtung war das begründende Element für die in ihren Ursprüngen als „künstlerische Ausschmückung“ angesprochene Baukunst.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Seite 43: „Die soziale Verpflichtung war das begründende Element für die in ihren Ursprüngen als künstlerische Ausschmückung angesprochene Baukunst“. Erstens ist hierzu zu sagen, dass „Baukunst“ und das hier besprochene Thema „Kunst und Bau“ zwei grundverschiedene Dinge sind, die sich im Einzelfall zwar deckungsgleich darstellen können. (Baukunst = Architektur, hat somit auch Funktion zu erfüllen. Kunst und Bau = Kunst, und hat daher die Freiheit funktionslos sein zu dürfen, was auf Baukunst aber

so gut wie nie zutrifft). Dass die „soziale Verpflichtung“ das begründete Element für die Ursprünge der künstlerischen Ausschmückung sei, kann nur als äußerst umstrittene These verstanden werden.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Der Begriff „Baukunst“ im angesprochenen Satz ist, wie in der Stellungnahme richtig festgestellt wurde, irreführend und wäre durch die Wortfolge „baubezogene Kunst“ zu ersetzen, der in anderen Teilen des Berichtes ohnehin verwendet wird. Hinsichtlich der „sozialen Verpflichtung“ ist auszuführen, dass dieser Begriff in der Literatur, die in Beilage 11 angeführt ist, häufig in gleicher oder sinngemäßer Form enthalten ist. Die Einstufung als äußerst umstrittene These geht daraus nicht hervor.

Die rasante Auflösung der alten autokratischen Herrschaftssysteme, der Währungsverfall und die Verarmung des Bürgertums nach dem Ersten Weltkrieg hatte zur Folge, dass die Notwendigkeit bestand, dem während der Gründerzeit stark angewachsenen Berufsstand der künstlerischen Bau- und Stadtausstatter, wie Bildhauer und Wandmaler, Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

Der Staat bzw. die Gesellschaft war gezwungen, neue Aufgaben zu übernehmen, wie die Pflege und Finanzierung von Kunst und Kultur. Es galt dem Volk, von dem nunmehr die Herrschaft ausging, die Kultur näher zu bringen, zugänglich zu machen und sie den Bedürfnissen des Volkes anzupassen.

Weiters sollte Kunst und Kultur Propaganda für die neuen Herrschaftsformen machen.

Nicht nur in Österreich, sondern auch fast gleichzeitig in politisch und kulturell unterschiedlichen Staaten, wie USA, UdSSR, Italien, Deutschland, Frankreich, Mexiko, entstand in den Zwanziger- und Dreißigerjahren das Phänomen „künstlerischer Ausschmückung“ - „Kunst am Bau“.

Die verkleinerte politische Einheit Österreich konnte nach dem Ersten Weltkrieg die dem Großstaat Österreich - Ungarn entsprechende Anzahl der Künstler nicht berufsgerecht beschäftigen. Eine weitere arbeitspolitisch negative Komponente war die Veränderung der Bauästhetik, die die Beschäftigungschancen der Künstler weiter verminderte.

Konkrete Vorformen der Kunst im öffentlichen Raum (der künstlerischen Ausschmückung) sind die aus verschiedenen Persönlichkeiten zusammengesetzten Bürgerkomitees zur Errichtung von Denkmälern, die Ziel und Erscheinungsform des Denkmals festgelegt und damit die soziale und kulturelle Struktur des öffentlichen Raumes mitdefiniert haben. Nach dem Ersten Weltkrieg sind solche Initiativen auf die sich rasch ausbreitenden Kriegerdenkmalvereine übergegangen. Doch die weitere Ausbreitung der Kunst im öffentlichen Raum (der künstlerischen Ausschmückung) hat sich nicht im Denkmalgenre der in-

nerstädtischen Monumentalzonen entwickelt, sondern auf einer anderen Ebene von Öffentlichkeit. Es waren dies Orte der Wohnquartiere, Schwimmbäder, Volksbildungshäuser oder Schulen. Wien ist ein markantes Beispiel dafür.

Im Zuge der politischen Veränderungen in der Zwischenkriegszeit entstand ab 1934 der sogenannte Assanierungsfonds zur Förderung der privaten Bautätigkeit. Die künstlerische Ausschmückung war ausdrücklich als Beschäftigungsprogramm für notleidende Künstler deklariert. Eine Prozentsatzregelung gab es noch nicht. Die Regierung appellierte mit mehr oder weniger Erfolg an die privaten Bauherren, bildende Künstler mit der Ausschmückung von Neubauten zu beauftragen.

Die öffentliche Hand schrieb jedoch künstlerische Wettbewerbe für verschiedene Denkmäler aus. Weiters gab es Wettbewerbe für mit Neubauten verbundene Kunstwerke, die sogenannten Erinnerungszeichen, durchwegs Mosaik, Fresken und Reliefs, mit denen an die Geschichte des Ortes im Sinne des damaligen Kunstverständnisses erinnert werden sollte.

Das Modell der freiwilligen Verpflichtung in der Zeit ab 1934 bis zur Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich fußt auf das in den Vereinigten Staaten zur Bekämpfung der Weltwirtschaftskrise entwickelten "New-Deal-Programms". Dieses Programm sah vor, im Sinne der ökonomischen Theorie von Keynes über die Zusammenhänge von Bruttonationalprodukt, Investition und Konsum sowie des Multiplikator- oder Verstärkungseffektes einer getätigten Investition, gewaltige Investitionen der öffentlichen Hand zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums zu tätigen.

Es bestand die Verpflichtung, die im Rahmen des "New-Deal-Programms" geförderten Bauten mit Kunstwerken auszustatten.

Der Beginn der Karriere zahlreicher später berühmter Künstler setzte dort ein.

In der UdSSR entstand mit der kommunistischen Machtübernahme eine Art staatlich geförderter und verordneter Kunst, die stark der radikalen Avantgarde verbunden war.

In Italien war zu dieser Zeit die Verknüpfung von Architektur mit der künstlerischen Ausschmückung von Bauten am stärksten verbreitet, wobei die Architektur in diesem Land technisch und ästhetisch am weitesten fortgeschritten war. Da in Italien die Avantgarde von Anfang an Teil der herrschenden politischen Strömung war, partizipierte sie sozial und finanziell an ihr.

Deutschland führte 1934 nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Bestimmungen über die künstlerische Ausschmückung öffentlicher Bauten ein. Die Kosten der künstlerischen Ausschmückung waren aus dem Baubudget zu begleichen. Die Steuerung der künstlerischen Produktion erfolgte über die Reichskulturkammer mit ihren **Fachausschüssen** für Bildende Kunst, Musik, Theater.

Nach dem Anschluss an das Deutsche Reich im Jahre 1938 waren die nationalsozialistischen Regelungen auch für Österreich verbindlich.

Wegen des kriegsbedingten Rückganges der öffentlichen Bautätigkeit für zivile Zwecke kam es nur zu einer bescheidenen Anzahl künstlerischer Ausschmückungen bis Kriegsende.

Die im Jahre 1934 im Deutschen Reich eingeführten Bestimmungen zur künstlerischen Ausschmückung, welche ab 1938 in Österreich wirksam waren, begründeten genau genommen jene staatliche bzw. bundesländliche Kunstförderung, die als „künstlerische Ausschmückung“ - „Kunst am Bau“ nach 1945 in Österreich zur Anwendung kam.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bestand wie nach dem Ersten Weltkrieg die Notwendigkeit der sozialen bzw. materiellen Absicherung der Künstler. Daher erfolgten Auftragsvergaben für die „**künstlerische Ausgestaltung**“ - dieser Begriff war nun gebräuchlich - vor allem nach sozialen Gesichtspunkten. So wurden in Wien zwischen 1949 und 1959 mehr als 1000 künstlerische Arbeiten bei öffentlichen Bauten und Wohnbauten in Auftrag gegeben.

Der Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 1950 bildete die Grundlage der durch die Steiermärkische Landesregierung erlassenen Regelungen für die künstlerische Ausgestaltung von öffentlichen Bauten des Landes. Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 am 1. Dezember 1985 fand die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien für die künstlerische Ausgestaltung in der Steiermark vorläufig ein Ende.

Derzeit wird an der Formulierung einer neuen gesetzlichen Grundlage, dem Steiermärkischen Kulturförderungs- und organisationsgesetz 1998, gearbeitet.

4.2 Entwicklung, gegenwärtige und zukünftige Tendenzen

Die "künstlerische Ausschmückung" - "Kunst am Bau" wird in einer Zeit konstituiert, in der die Bevölkerungsmehrheit beginnt sich mit dem verkleinerten Österreich zu identifizieren, wozu die Zuerkennung von Rechten, wie das Wahlrecht, und Reformen, wie die Sozialreformen, beitragen.

Nicht zufällig werden die Möglichkeiten künstlerischer Ausschmückung zu einem Zeitpunkt oder zu einer Periode vermehrt diskutiert, in dem die Rationalisierung des Bauens wegen der Ressourcenknappheit und des erhöhten Bedarfes, z.B. von Wohnungen, einsetzte. Die "künstlerische Ausschmückung" oder die Gestaltung der Bauten werden als disponibel im Sinne von Rationalisierung bzw. in Bezug auf Einsparungen betrachtet.

Vereinzelte Plastiken und Reliefs spielender Kinder, sorgsamer Mütter und fleißiger Männer ersetzen, z.B. im Wohnbau, reichgegliederte und geschmückte Putzfassaden.

Mit den Modernisierungs- und Technisierungsschüben im Bauwesen trat ein Wertewandel ein, der mitbewirkte, dass sich die ehemals architektonisch integrierten Künste verselbstständigten.

Kunst oder Kunstobjekte werden nunmehr je nach Verständnis und Auffassung dem Bau additiv zugefügt oder als selbstständige (autonome) Kunstobjekte am Bau angebracht oder aufgestellt.

Ab 1934 in der Zeit des Ständestaates kam vor allem eine an Handwerk, Landschaft, Natur und Historie orientierte bildende Kunst zum Zuge. Auch politisch-historische Denkmale, kirchliche Zeichen, Ikonen und Erinnerungstafeln gelangten häufig zur Ausführung.

Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 bewirkte die Übernahme der nationalsozialistischen Kunstorientierungen. In dieser Zeit entstanden wegen der zum Erliegen gekommenen zivilen Bautätigkeit hauptsächlich Gedenkzeichen und Mahnmale in Spruchform, die an ausgewählten Gebäuden angebracht wurden.

Aus Anlass des Anschlusses sind damals viele temporäre „Anschlussdenkmäler“ entstanden. Lediglich das monumentale Bauwerk, das sich auf einer Hügelkuppe bei Oberschützen im Burgenland erhebt, verblieb als dauerndes Beispiel damaliger künstlerischer Ausdrucksformen.

In der Nachkriegszeit herrschte eine Vorliebe für figurative, fest mit dem Bauwerk verbundene „Ausschmückung“, wie dies am Beispiel der Wohn- und Nutzbauten in den Städten zum Ausdruck kommt.

Mosaik, Sgraffitos und Reliefs vermittelten affirmative Werte. Man wollte den sogenannten „Volksgeschmack“ treffen und aus Rücksicht auf die Sichtbarmachung der Kunst in der gebauten Alltagsumgebung keine provokative bzw. unbequeme, die Ruhe störende Avantgarde fördern. Diese Einstellung ist verständlich, da die Bevölkerung bzw. die Bewohner und Nutzer der Bauten die zurückliegenden Kriegserlebnisse noch nicht verarbeitet hatten.

Die Inhalte und Themen der künstlerischen Ausschmückung entwickeln sich in den Fünfzigerjahren sehr konkret an den Funktionen des Wohnens. Die Versachlichung der Architektur übertrug die Rolle des Ausstrahlens der thematischen Botschaften auf die Kunst. Familie war eines der Themata der künstlerischen Ausschmückung. Geschichtliche Erläuterungen zum Ort, zur Heimat und Bilder der Natur waren weitere Themen. Zwischen menschlichem Leben und Naturvorgängen werden Analogien und wechselseitige Übertragungen hergestellt und soziale Lebensstrukturen als naturgegebene ausgegeben. Die meisten Werke präsentieren die „natürliche Ordnung“ der Dinge.

Der inhaltliche Anspruch auf Klarheit und Einfachheit hat einerseits mit der angestrebten Humanisierung der baulichen Umgebung, mit einer Volksbildung und mit der Popularisierung von Kunst zu tun, andererseits mit der Flüchtigkeit,

mit der die an den Fassaden applizierte und in den Höfen und Vorplätzen abgestellte Kunst wahrgenommen wird.

Kritiker einer als schwierig empfundenen Kunst außerhalb der elitären Kunstorte betonen, dass im Interesse einer möglichst breiten Öffentlichkeit „künstlerische Ausschmückung“ - „Kunst am Bau“ auch für Personen ohne Kunstwissen verständlich sein müsse, vor allem, weil diese Kunstform im Kontakt der Architektur nur im „Vorübergehen“ wahrgenommen werde.

Die in dieser Wertung mitschwingende Tendenz zur Verarmung der Ausdrucksformen der Kunstwerke ist offensichtlich.

Schließlich empfand man die konkret thematischen Zeichen (Botschaften, Mitteilungen) der bauverbundenen Kunst als zu konventionell. Die fassadengebundene gegenständliche Ausschmückung entwickelte sich zur abstrakten flächenfüllenden Gestaltung, büßte aber allgemein an Bedeutung ein. Dazu trug auch der umfassende Einsatz neuer Technologien im Bauwesen, wie Montagebau, Rasterbauweise etc., bei, die für zusätzliche künstlerische Gestaltungen wenig geeignet waren.

Die freistehende Plastik, welche sich hauptsächlich an Familie und Natur orientierte, ersetzte das figurative Fassadenmotiv.

An Bedeutung gewannen gegen Ende der Fünfzigerjahre die Bildankäufe. Die Anbringung der Bilder erfolgte meistens innerhalb der Gebäude oder auch in anderen Gebäuden, die keinen projektbezogenen Zusammenhang zum Budget, aus dem die Ankäufe getätigt wurden, besaßen.

Diese Vorgangsweise, die ortsunabhängige Aufstellung oder die Anbringung von angekaufter Kunst ohne Ortsbezogenheit („drop on site“, siehe auch Seite 37) entspricht einer Fortsetzung musealer Kunstpräsentation, bei der neue Räume ohne neue Inhalte erschlossen werden.

In den Sechziger- und Siebzigerjahren schwindet der Glaube an die Sinnhaftigkeit und Inhalte baubezogener Kunst und an ihre soziologisch integrierende Funktion. Parallel dazu entwickeln die Architekten bzw. entwickelt die Architektur mehr Selbstbewusstsein, Kunst bzw. baubezogene Kunst wird von der Architektur „besetzt“ oder als Teil der Architektur gesehen.

Die Architektur knüpft an den Terminus „Gesamtkunstwerk“ an, der ursprünglich von Richard Wagner geprägt und auf das Musikdrama bezogen war. Im Bereich der Architektur sah Gottfried Semper in seinen Schriften diese als zusammenfassende Ordnungsmacht an:

„Die Architektur ist also die letztgeborene der Künste, zugleich die Vereinigung aller Zweige der Industrie (sc. Kunstgewerbe) und Kunst zu einer Gesamtwirkung und nach einer leitenden Idee.“

Der Sinn der Definition des Gesamtkunstwerkes nach Semper lag darin, durch die Darstellung einer kosmischen Ordnung im Kunstwerk den Menschen in einen sinnvollen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen, ihm seine historische Kontinuität begreiflich werden zu lassen. „*Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind zur Synthese gebracht*“.

Zitate: Klaus Eggert: „*Der Begriff des Gesamtkunstwerkes in Gottfried Sempers Kunsttheorie*“, in: Alte und moderne Kunst, 1975.

In der Steiermark wird die Entwicklung in den Siebzigerjahren durch die Einsetzung eines Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung (Regierungssitzungsbeschlüsse: GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969 vom 10. März 1969 und GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973 vom 5. November 1973) und durch die Entstehung von architektonischen Entwürfen und Werken, die letztendlich zur österreich- und europaweiten Anerkennung der Leistungen der steirischen, insbesondere Grazer Architektur führten, geprägt.

Gleichfalls wurde das Verhältnis von Kunstproduktion und Architektur Ende der Siebzigerjahre, ausgehend von einem "Bilanz"-Symposium über "Kunst am Bau" nachhaltig neu definiert. Künstlervertreter aus dem kurz zuvor gegründeten Verein bVÖST, die in den Fachausschuss aufgenommen wurden, suchten immer wieder jene Ideen und Vorstellungen in den Vordergrund der Diskussion zu rücken und einer Realisierung zuzuführen, die eine übersetzte funktionale Verbindung zwischen Kunstwerk und Bauwerk zum Ziel hatten. Es war nicht mehr allein die formale künstlerische Antwort auf die Architektur. Diese wollte nicht mehr funktionsneutral gesehen werden. Für den künstlerischen Ansatz musste es einen Unterschied ausmachen, ob es sich um eine Schule, ein biochemisches Institut, ein Gerichtsgebäude usw. als Auftrags- und Aufgabenbereich handelte. Diese immer intensiver ausgebildeten Zugänge und künstlerischen Methoden führten zu einer nicht mehr nur dem kunstimmanenten System verpflichteten Ästhetik, sondern zu einer neuen Definition von ästhetischen Interventionen im öffentlichen Raum. Mit zahlreichen Beispielen dieses Zuschnitts konnte sich die Steiermark national wie international Reputation verschaffen, die noch mehr Echo gefunden hätte, wenn die genannten Beiträge entsprechend publiziert worden wären.

Experimentielle Architektur, Grenzgänge zwischen Alltagskultur, Kunst und Ökonomie werden Teil eines sich ausbreitenden Aktionismus, welcher bis zur Provokation führt.

Viele Architekten drücken mit ihren Bauwerken und unrealisierten Entwürfen ihre Verbundenheit zu avantgardistisch-künstlerischen Einstellungen aus, sie sehen sich selbst als Künstler, als Baukünstler.

Andererseits bildete sich eine Richtung der „künstlerischen Ausschmückung“ - „Kunst am Bau“, deren Interventionen Botschaften aussandten, die nicht unbedingt Nachdenken und Einfühlung erforderten, um dem Rezipienten einen ästhetischen Zugewinn zu verschaffen.

Zu den strukturellen Merkmalen dieser „Kunst am Bau“ kann gehören, dass man diese nicht unbedingt als Kunstwerk wahrnimmt; sie prüft die konkreten Wahrnehmungsbedingungen, die ein „Flaneur“, ein Spaziergänger, in einem zeichenüberfluteten Umfeld, dem öffentlichen Raum, ausgesetzt ist.

Ein Kunstwerk kann Kunst mit Gebrauchsgegenstand, Ornament oder sozialer Intervention vereinen. Kunst im öffentlichen Raum wie nunmehr die „künstlerische Ausschmückung“ - „Kunst am Bau“ bezeichnet wird, muss auch nicht mehr als Kunst erkannt werden, wenn sie in die Architektur integriert ist.

Subtile Eingriffe oder pragmatische Korrekturen können - je nach dem - auch eine Spannung erzeugen. Farbkonzepte, Vervielfachungen an sich banaler Objekte, überdimensionale Vergrößerungen alltägiger Gegenstände unterwandern den herkömmlichen Werkbegriff, können akzentuieren, aber auch dominieren. Gleichwohl stärken diese neuen Ausformungen der Kunst sowohl die Autonomie als auch die Einbindung in den Kontext. Sie kann interpretieren, analysieren, selbst parodieren.

Neue Medien, wie Licht, Ton, Video, Computer etc., und die damit aufkommenden neuen Kommunikationstechnologien eröffnen der (baubezogenen) Kunst neue Möglichkeiten des Schaffens, der Zeichensetzung und des Interpretierens.

Durch die modernen Werkzeuge wird eine neue Interaktion zwischen Werk und Rezipienten ausgelöst, da durch den Wegfall mancher bisher dem Betrachter vertrauten Zeichen sich die Aufmerksamkeitsschwelle erhöhte.

Manchmal setzt bereits im Bauzustand, also im Entstehungsprozess des Bauwerkes, die künstlerische Intervention ein, wenn diese Eingriffe auch mehr den Status temporärer Kunst besitzen.

Staubnetze, Verpackungen, Bildprojektionen, Licht- und Klanginstallationen, Plakate bzw. Transparente gewinnen als Transportmittel der Kunst Bedeutung. Siebdrucke auf Glas oder Großbildreproduktionen auf Folien werden für künstlerischen Anwendungen eingesetzt.

Licht, insbesondere die Neonröhre, wird Mittel des künstlerischen Schaffens. Der Außenraum, die Natur, wird über Interventionen durch Bepflanzungen, Grüngestaltungen oder skulpturale Werke in das künstlerische Schaffen einbezogen.

Die nun als „Kunst im öffentlichen Raum“ bezeichnete Kunst, schließt in gewisser Hinsicht an die Bestrebungen der Fünfzigerjahre an, als Kunst in der gebauten Alltagsumgebung Identitäten stiften sollte.

Städtische Einheiten im Niemandsland, die fast weltweit ähnlich aussehen, wie Einkaufszentren, Flughäfen, Bahnhöfe oder Bürokomplexe und Freizeiteinrichtungen, lassen erneut die Reaktion entstehen, die Leere und Gleichförmigkeit der gebauten Wirklichkeit mit Kunst ersetzen zu wollen.

Jetzt geht es allerdings nicht primär um soziale und humanitäre, sondern um ökonomische Interessen. Der mit Kunst bereicherte öffentliche - wirtschaftliche-konsumbehafte - Raum soll neue Vermarktungschancen eröffnen. Citymarketing, Eventmarketing, Kulturmarketing sind die neuen Schlagworte.

Die gegenwärtigen Kunstformen, welche die Fragen nach der Autonomie der Kunst und der Autorenschaft erneut stellen, Kunstformen, die sich an der Populärkultur, Minimal art, Land art und Konzeptkunst der Siebzigerjahre orientieren, sind im Grunde sehr geeignet, mit der Architektur eine spannungsreiche Beziehung einzugehen. Dazu gehören auch jene künstlerischen Haltungen, die mit einem starken Interesse an soziopolitischen Fragen einhergehen.

Bei den genannten Kunstformen wird die Aktion vom werkorientierten Ergebnis zum zielgruppenorientierten, **entmaterialisierten Prozess**, von der **Produktion zur Rezeption** verschoben, sodass der nicht immer physikalisch **abgegrenzte "öffentliche Raum"** als ein Marktplatz für Informationen und Prozesse aufgefasst werden kann.

Diese prozesshafte oder subtil kritische Kunst kann einer ortsgebundenen bzw. objektgebundenen Instrumentalisierung oder Regulierung entkommen.

Damit sind zukünftig temporäre, aber auch veränderbare Projekte, die nach einiger Zeit auf die sich ändernden Randbedingungen eines bestimmten öffentlichen Raumes reagieren können, eine Möglichkeit von "Kunst im öffentlichen Raum" auf die zukünftigen Entwicklungen im gebauten Umfeld des menschlichen Lebensraumes zu reagieren und zumindestens teilweise frei zu werden.

4.3 Der öffentliche Raum

In den vorangegangenen Ausführungen ist die zeitliche Entwicklung der baubezogenen Kunst anhand der Bezeichnungen, die man für diesen Kunsttypus verwendete, dargelegt. Der Terminus „Kunst im öffentlichen Raum“, der den derzeitigen Stand der Innovation zum Ausdruck bringt, wird von den Fachleuten sehr unterschiedlich definiert.

Die Interpretation ist abhängig vom Zugang, den der Betrachter zu den soziologisch-künstlerischen Veränderungen besitzt und von der Intensität, mit der er am Prozess der Veränderungen teilnimmt.

Um den öffentlichen Raum zu beschreiben, muss zuerst darüber nachgedacht werden, was Öffentlichkeit ist.

Einerseits ist im bürgerlichen Verständnis der Begriff Öffentlichkeit mit der romantischen Verklärung literarisch beschriebener südlicher Lebensgewohnheiten besetzt. Im Altertum repräsentiert durch die Agora, den Markt- und Versammlungsplatz der altgriechischen Polis, später durch die römischen Foren, heutzutage durch die anscheinende Leichtigkeit des Seins ausdrückende Ge-

selligkeit in den Straßencafés oder in den Fußgängerzonen, durch das unbelastete „Shopping“ in den Einkaufstempeln, durch die Events der Freizeitgesellschaft.

Andererseits herrscht die Vorstellung von Freiheit; sich frei zu bewegen, seine Meinung frei zu äußern. Soziale und visuelle Kontakte herzustellen, sind positiv mit Öffentlichkeit assoziiert.

Der öffentliche Raum repräsentiert in unserem Verständnis die Werte von Freiheit und Demokratie. Nicht betont werden im Allgemeinen die ausgrenzenden Aspekte, die dem öffentlichen Raum anhafteten und noch anhaften.

Bestimmte öffentliche Räume waren und sind nicht immer allen gesellschaftlichen Gruppen zugänglich.

Die Welt ist von einer Tendenz zur Urbanisierung geprägt, wobei unter Urbanisierung nicht allein die Verstädterung, sondern auch das Städtische, das Öffentliche gemeint ist.

Der öffentliche Raum wird zu einem antagonistischen, sozialen Raum, der von den Gesetzmäßigkeiten bzw. Regeln und Normen der Ökonomie, der industriell-gewerblich-konsumierenden Gesellschaft dominiert wird und in dem diese zunehmend ihre Ressourcen für Produktion und Reproduktion findet.

Der öffentliche Raum wird immer mehr von wirtschaftlichen Interessen besetzt bzw. beansprucht. Durch die Konzentrations- und Monopolisierungsbestrebungen der Wirtschaft wird die Anspruchsvielfalt bzw. die Interessensstreuung ebenfalls monopolisiert.

Bestimmte Ansprüche, Gruppen und Funktionen werden an den Rand gedrängt. Der öffentliche Raum dient zunehmend einer „qualifizierten“ Öffentlichkeit.

Unter „qualifizierter“ Öffentlichkeit stellt man sich eine gesellschaftliche Gruppierung vor, die sich normgerecht konditioniert verhält, die Geld hat und es auch ausgibt.

Die Beherrschung und exklusive Nutzung des öffentlichen Raumes geht einher mit Macht- und Einflusszuwachs, im ökonomischen Sinne Gewinnzuwachs und Wettbewerbsvorteil. Sondernutzungen oder -berechtigungen verschaffen Privilegierungen im öffentlichen Raum im Sinne von Privatisierungen.

Daher soll der öffentliche Raum auch nichts enthalten, was diesem Anspruch entgegenwirkt.

Er soll den Eindruck eines heilen, sicheren Ortes, der nur Erwünschtes zulässt, vermitteln. Er soll eine virtuelle Lebensqualität vortäuschen, Altes, Krankes, Störendes, Hässliches soll ausgesiebt werden.

Mit der Assanierung abgewohnter Wohnbereiche, der Entwicklung ehemals billiger, alternativer Viertel oder funktions- oder bedeutungslos gewordener Industriezonen, der Schaffung eleganter Einkaufsstraßen in den zentralen Lagen oder von Einkaufszentren in Randlagen wurde die Tendenz zur Privatisierung des öffentlichen Raumes sowie zur Ausgrenzung und zu sozialer Kontrolle nicht Qualifizierter fortgesetzt.

Zugleich entwickelte sich mit der Entstehung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien eine erweiterte Form der Öffentlichkeit oder des öffentlichen Raumes. Der öffentliche Raum erhält eine neue Dimension, ungeahnte Wirksamkeit und Ausdehnung. Dieser moderne medien- und informationsorientierte öffentliche Raum durchdringt sämtliche Bereiche und Räume menschlichen Handelns und folgt dem Menschen bis in seine Privatsphäre.

Das **Internet versinnbildlicht derzeit** den alten Traum einer **zensurfreien, klassenlosen Gleich-zu-Gleich-Öffentlichkeit**. Es setzte innovative Standards an universeller, medialer Kommunikation.

War mit **öffentlichem Raum** anfangs der Ort, dann der **Anlass und vor kurzem** noch der Weg gemeint, so versteht man ihn nun als den medialen und virtuellen **Raum**, die Zeitungen und Zeitschriften, die Plakate, das Radio, das Fernsehen, die Computer und das Internet, das „**World-Wide-Web**“.

Die zeitgenössische künstlerische Interaktion inkorporiert nun Gesten, Events oder Performances, die zeitlich beschränkt sind. **Das Kunstwerk wird entmaterialisiert.**

Beigetragen zur inhaltlichen und materiellen Veränderung des öffentlichen Raumes und folglich der Kunst im öffentlichen Raum hat die grundsätzliche Erkenntnis, dass fast der gesamte öffentliche Raum durch ein komplexes Macht- und Kompetenzgefüge besetzt ist und durch Ausgrenzungstendenzen für andere als ökonomische Zwecke nicht mehr dauerhaft nutzbar ist.

Die Wichtigkeit und Bedeutung des öffentlichen Raumes spiegelt sich in der unaufhörlich zunehmenden Zeichenfülle, die in ihm enthalten ist. Es sind aber die Logos, Ikonen und Texte der Wirtschaft und nicht jene der Gesellschaft bzw. der Kunst, die den öffentlichen Raum dominieren und ihn visuell in Besitz genommen haben.

Erkennbar wird der Wandel an der Intensität des Einflusses, den die Wertever-schiebungen auf die äußere Gestalt urbaner Zentren und Peripheren genommen haben. Die Vorstellung eines künstlerischen Freiraumes ist nicht mehr länger aufrecht zu erhalten.

In Wirklichkeit steht der Kunst ein nach dem allgemeinen Schönheitsempfinden gestylter oder designer, erlebnisaktiver öffentlicher Raum gegenüber.

Die Erkenntnis, einem von vielfältigen ästhetischen Mustern und Bedeutungen geprägten Raum gegenüber zu treten, der in Wirklichkeit außer mit Kunst mit den verschiedensten Sinnbildern und Objekten gefüllt ist, hat einen Wandel in der künstlerischen Praxis gewirkt.

Da der öffentliche Raum eine starke ökonomische Zweckbestimmung aufweist, widerspiegelt er auch die Beschleunigung der wirtschaftlichen und soziologischen Prozesse, die in ihm stattfinden.

Gingen diese Prozesse früher noch über Generationen, so laufen sie gegenwärtig innerhalb von Jahrzehnten ab. Durch die zunehmende Temporalität aller Vorgänge im menschlichen Umfeld ist die Innovation sowie Kurzfristigkeit und Raschheit aller Abläufe zu einer Überlebensnotwendigkeit im wirtschaftlichen Wettbewerb geworden. Dies wird zu einer weiteren Verkürzung von ökonomischen Vorgängen und Entwicklungen und zu einer noch schnelleren Veränderung der sozialen Strukturen führen.

Damit sind auch die bestimmenden Parameter für den öffentlichen Raum und den diesem öffentlichen Raum innewohnenden wirksamen Ort einem Deutungswandel unterworfen.

Die Antwort der Kunst im öffentlichen Raum auf diese Entwicklung scheint vorgegeben. Welcher Ausdrucksmittel sich die Kunst im öffentlichen Raum auch immer bedient, sie wird mehr und mehr temporären Charakter annehmen, also nur eine Zeitlang dem Rezipienten zur Verfügung stehen und dann wieder verschwinden.

Mit dem Einsatz der neuen Medien in der Kunst ist diese Entwicklung bereits eingeleitet.

4.4 Temporäre Kunst

Unter Pkt. 4.2 auf Seite 46 u. ff. ist bereits beschrieben, welche Tendenzen in der zukünftigen Entwicklung baubezogener Kunst bestehen. Der öffentliche Raum sowohl in seiner physikalisch-realen als auch in seiner abstrakt-virtuellen Ausformung wird Ort, Anlass, Weg, aber auch Bühne für künstlerische Gesten, Events und Performances, die zunehmend zeitlich beschränkt sind.

Durch den zeichen- und logobehafteten öffentlichen Raum fällt es immer schwerer Aufmerksamkeit zu erringen. Wenn nun versucht wird, Kunst in den öffentlichen Raum einzubringen, so fällt diese sehr rasch dem reizüberfluteten Umfeld zum Opfer, welches teils von schnell wechselnden gegenwärtigen, teils von verwurzelten historischen Zeichen und Symbolen besetzt ist.

Die Beschleunigung aller Vorgänge in der Lebens- und Arbeitswelt macht auch vor der Kunst nicht halt. Die beschleunigte Zirkulation aller Bilder und Zeichen in der aktuellen Ökonomie-Technik-Kultur prägt zudem die Ansprüche, die an den öffentlichen Raum gestellt werden.

Schnell-Lebigkeit und eine ständig steigende Reizschwelle für die Aufnahme sinnlicher und haptischer Eindrücke zwingen den Konsumenten des öffentlichen Raumes in einen Kreislauf von Erkennen und Vergessen. Bei gleichzeitiger Erwartung, ständig etwas Neues oder anderes zu erfahren oder erleben zu können.

Die Zeichen, Symbole, Logos, Ikonen und Botschaften der Kunst haben sich mit jenen auseinanderzusetzen, die aus dem soziologischen, ökonomischen und technischen Bereich unserer Umwelt stammen.

Die Kunst oder künstlerische Intervention im öffentlichen Raum kann sich dort nur behaupten, wenn sie nicht weiter nach Jahrzehnten gleichbleibenden Mustern und Formen präsentiert wird.

Eine der Antworten auf dieses Dilemma besteht darin, die künstlerische Intervention temporär zu machen, damit sie die hochliegenden Reizschwellen überwindet und vermeidet in der Zeichenfülle unterzugehen. Statt in der Besetztheit des öffentlichen Raumes marginalisiert zu werden, eröffnet sich für die künstlerische Intervention die Chance, im soziologisch-ökonomisch-technisch dominierten öffentlichen Raum wieder an Stellenwert zu gewinnen.

Die Werbung macht es vor, sie bedient sich der Stilmittel der Kunst; sie wird bereits zu einem Medium der Kunst.

Differenzierung und Innovation sind Merkmale temporärer Vorgänge. Temporäre Kunst weist die gleichen Merkmale auf und kann damit im öffentlichen Raum die Herausforderung der anderen den öffentlichen Raum bestimmenden Interessen und Prozesse annehmen.

Beispiele dafür sind:

- Mehrstufige Werke, entweder prozesshaft fortschreitend (in progress) oder kompositorisch zusammengesetzt aus verschiedenen Ausdrucksmitteln, wie Musik, Licht, Bewegung, Farbe etc.
- Klang- und Geräusch- und Lichtcollagen, ein einfaches Beispiel ist das Feuerwerk,
- Bild- und Sprachcollagen,
- Bewegungs- und tageslichtgesteuerte Werke, deren Zustände nur kurzzeitig bestehen bleiben.
- Werke, die an mehreren Orten gleichzeitig mit den gleichen Zeichen präsent sind, wie Plakate.
- Werke, die an mehreren Orten gleichzeitig mit verschiedenen Zeichen präsentiert werden, wie Plakatserien, Bildfolgen.
- Werke, die an einem Ort zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Zeichen präsent sind, wie Einschaltungen in Tageszeitungen und Zeitschriften, Bepflanzungen, natur- bzw. landschaftsbezogene Werke.
- Werke, die an Orten installiert werden, die selbst nur zeitweilig bestehen, wie Baugerüste, Fassadennetze, Baukräne etc. Ein populäres Beispiel ist die Verpackung des Berliner Reichstages durch das Künstlerpaar Jean Claude und Christo.
- Werke, die durch sich verändernde Witterungsbedingungen vergänglich werden, wie Werke aus Schnee, Eis, Sand etc., ein Beispiel ist die Eiskrippe zur Adventzeit in Graz.

- Werke, die durch Wind und Wasser zu Veränderungen bzw. Bewegungen veranlasst werden, wie Mobiles.
- Werke, die im Internet oder in Computern beliebig aufrufbar sind oder zufällig angetroffen werden.

4.5 Vermittlung und Information

Um Verständnis für ihre Aussagen und ihr Erscheinungsbild zu bekommen, spielt die Vermittlung und Information eine zentrale Rolle bei der Kunst im öffentlichen Raum.

Die Vermittlung und Information soll nicht nur bei Experten und Kunstkritikern stattfinden, die ohnehin vertraut sind mit den modernen Erscheinungsformen des künstlerischen Schaffens, sondern auch bei dem Empfängerkreis, der mehr oder minder freiwillig täglich mit dem Kunstwerk interagiert.

Es kann im Allgemeinen nicht vorausgesetzt werden, dass die Adressaten das Wissen über das Wesen zeitgenössischer Kunst und deren vielfältigen Erscheinungsformen besitzen. Wenn zeitgenössische Kunst ungefragt und unbekannt auf die Adressaten einwirkt, ist auch kein Vokabular vorhanden, um entstehende Konflikte auf einer sachlichen Ebene mit Verständnis und begründeten Argumenten auszutragen. Manchmal genügt bereits ein gegenseitiges Kennenlernen und eine Artikulation der oft nur im Unterbewusstsein schlummernden Vorbehalte zum Verständnisaufbau bzw. Ablehnungsabbau.

Vor allem kommt es darauf an, der Kunst den Anschein des Elitären zu nehmen, daher bringen sich Künstler und Kunstvermittler direkt in die lokalen und gemeinschaftlichen Strukturen ein, um ein Feedback zu erhalten.

Es ist wichtig den Nutzen der Kunst (im öffentlichen Raum) in Begriffe zu übersetzen, die von den Adressaten verstanden werden. Dabei erscheint die Definition der Kunst (im öffentlichen Raum) als die einer Zugabe, die zu den primären Lebensbedürfnissen gegeben wird, sehr zu helfen.

Daher werden neuerdings die Argumente betont, die die Kunst im wirtschaftlich-soziologischen Sinne nützlich macht und darüber hinaus einen kreativen Qualitätszuwachs in der Arbeitswelt versprechen:

- Es werden die Potentiale sichtbar gemacht, die die Kunst bietet,
- um zur ökonomischen Vitalität urbaner Zonen und ländlicher Regionen beizutragen,
- um als Ressource für den Tourismus zu dienen,
- um als Anreiz für Geld- und Sachspenden (Sponsoring) zu wirken,
- um als sogenannter weicher Standortfaktor bei der Entscheidungsfindung für Betriebsansiedlungen einbezogen zu werden.

Es werden die Möglichkeiten dargestellt, die die Kunst selbst als Beschäftigungsfaktor hervorbringt oder als Hilfsmittel bei der Entwicklung von Fachwissen und Fertigkeiten für Arbeitsverhältnisse bietet.

Es werden die neuen Zugänge veranschaulicht, die die kreativen Prozesse der Kunst in öffentliche Anliegen einbringen, um für die Problemidentifikation und -lösung zusätzliche Überlegungen zu formulieren.

Für das einzelne Kunstwerk bzw. für die Kunst im öffentlichen Raum ist die Information über die Entstehungsgeschichte, die Hintergründe und die Aussage essentiell.

Artikel in den Kulturseiten der Tageszeitungen allein genügen nicht. Erläuterungen den Adressaten gegenüber mündlich oder schriftlich - umfassend den Werdegang von Entstehung bis zur Fertigstellung des Kunstwerkes - schaffen einen Bezug.

Sie vermitteln dem Adressaten das Gefühl anerkannt zu werden und dass etwas für ihn oder seinen Lebensraum geschaffen wurde. Hinweise bzw. Erläuterungen am Ort des Kunstwerkes sorgen dann nach der Fertigstellung für eine Grundinformation. Öffentliche Veranstaltungen (Vernissagen, Feste) und attraktiv gestaltete Folder bieten Interessierten eine vertiefte Information an.

Nach der Einführungs- bzw. Aufstellungsphase haben sich Überblicke und zusammenfassende Berichte, z.B. in Jahresabständen, über die in diesem Zeitraum entstandenen Kunstwerke als sehr vorteilhaft erwiesen. Vorausgesetzt sie blieben nicht nur Insidern vorbehalten, sondern sind im Rahmen von Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Veranstaltungen etc. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Bemerkung:

Die Ausarbeitung des Abschnittes 4 erfolgte unter Verwendung der in der Beilage 11 angeführten Literatur.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

In mehreren Passagen des Landesrechnungshofberichtes, insbesondere etwa im Kapitel II. 3.4. und II. 4. behandelt der Landesrechnungshof die Themen „Diskrepanz zwischen den Ansichten des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung und des Empfängerkreises“ bzw. „von der künstlerischen Ausschmückung zur Kunst im öffentlichen Raum“. Bereiche, die eher der Philosophie/Kunstgeschichte und verwandten Wissensgebieten zuzurechnen sind. In diesen geisteswissenschaftlichen Feldern ist es üblich Quellen anzugeben, Zitate als solche auszuweisen und eigene Ansichten erstens von diesen zu unterscheiden, sowie zweitens, diese eigene Ansichten tunlichst zu begründen/beweisen. Dies ist im gegenständlichen Bericht nicht der Fall. Daher sind die getroffenen Aussagen passagenweise nicht verständlich und nicht nachvollziehbar. Ein Kommentar zu diesen Kapiteln würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Der Landesrechnungshof hat sich im Zuge der gegenständlichen Prüfung intensiv mit der geprüften Materie auseinandergesetzt, einschlägige Literatur - wie in

der Beilage 11 angeführt - studiert, Kontakte zu anerkannten Fachleuten gepflegt und daraus folgernd seine Meinung im Bericht wiedergegeben.

Es ist nicht Aufgabe des Landesrechnungshofes „unanfechtbare wissenschaftliche Erkenntnisse“ zu erarbeiten. Derartiges war auch nicht beabsichtigt, weshalb Zitate mit Quellenangaben nicht erforderlich waren, zumal die Meinung des Rechnungshofes aus der Gesamtheit der angegebenen Literatur, den geführten Fachgesprächen und aus der intensiven Auseinandersetzung mit der geprüften Materie zu Stande gekommen und nachvollziehbar im Bericht wiedergegeben ist.

Am Ende des Abschnittes 4 ist unter „Bemerkung“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Landesrechnungshof verwendete Literatur in der Beilage 11 angeführt ist.

Nach dem Studium dieser Literatur werden die getroffenen Aussagen verständlicher und nachvollziehbarer.

5. Vorschläge für organisatorische, finanzielle und gesetzliche Erleichterungen und Verbesserungen

5.1 Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung

Für die Tätigkeit des Fachausschusses sind der Beschluss Nr. 40 des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 1950, die Regierungssitzungsbeschlüsse
GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969 vom 10. März 1969,
GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973 vom 5. November 1973,
GZ.: 6-372/IV Ku 12/180-1981 vom 30. März 1981,
die Geschäftsordnung des Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten vom 5. November 1973 und das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 vom 18. Juni 1985, maßgeblich.

Die Regierungssitzungsbeschlüsse bauen auf den jeweils vorangegangenen auf und ergänzen einander. Mit den Regierungssitzungsbeschlüssen verknüpft sind weiters der Landtagsbeschluss Nr. 40 und die Geschäftsordnung des Fachausschusses.

Die Regierungssitzungsbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Fachausschusses definieren die Zielsetzung der künstlerischen Ausgestaltung, die Zusammensetzung des Fachausschusses, den finanziellen Rahmen und die organisatorischen Tätigkeiten.

Es wird vom Landesrechnungshof angeregt, eine Zusammenfassung aller Regelungen und Festlegungen der eingangs angeführten Regierungssitzungsbeschlüsse und der Geschäftsordnung vorzunehmen und diese Zusammenfassung als Vorgabe bzw. Geschäftsordnung für den Fachausschuss zu bestimmen.

Dabei sind die Zielsetzungen der künstlerischen Ausgestaltung entsprechend den gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen, wie sie unter den Punkten 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 beschrieben sind, neu zu formulieren und unter den Überbegriff "Kunst im öffentlichen Raum" zu stellen. Ein zwingender individueller Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben ist nur in Einzelfällen vorzugeben.

Für den Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus sind im Fachausschuss, der derzeit 14 Personen umfasst, personelle Umbesetzungen vorzunehmen, um den anders gelagerten Interessen des Straßenbaus Rechnung zu tragen.

Der mit der Gesamtplanung des Bauvorhabens beauftragte Architekt ist im Zusammenhang mit der Errichtung von Hochbauten des Landes eine der Schlüsselpersonen im Fachausschuss.

Wenn Bauvorhaben des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus im Fachausschuss behandelt werden, ist er durch einen lokalen Repräsentanten aus der Gemeinde oder den Gemeinden, in der(denen) das Straßen- bzw. Brückenbauvorhaben vorgesehen ist, zu ersetzen.

Die im Fachausschuss projektbezogen zu besetzende Position des Vertreters der Landeseinrichtung, die künstlerisch ausgestattet wird, ist für einen(e) mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute(n) Mitarbeiter(in) der Landesstraßenverwaltung, wie z.B. dem(der) zuständigen Straßenmeister(in), vorzusehen.

Mit der vorher beschriebenen personellen Umbesetzung wird den Empfängern eines Kunstwerkes - also der lokalen Bevölkerung und den örtlichen Straßenbenützern - eine Möglichkeit der Mitsprache eingeräumt.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Den „Vorschlägen für organisatorische, finanzielle und gesetzliche Erleichterungen und Verbesserungen“ kann in vielen Punkten gefolgt werden.

Als wesentlichste Änderung wird das von Niederösterreich übernommene Finanzierungsmodell vorgeschlagen. Dieser Vorschlag erhält unsere volle Zustimmung. Mit diesem Finanzierungsmodell ist die Realisierung von Kunst „baustellenunabhängig“ möglich. Kunst kann also an Orten, Plätzen, in Gemeinden usf. realisiert werden, wo kein konkretes Bauvorhaben im Entstehen ist. Dies ist auch einer der großen Vorteile des Modelles. Niemand muss „zwangsbeglückt“ werden, aber diejenigen, die für das Thema offen sind, können zu „Kunst im öffentlichen Raum“ kommen, ohne dass sie deswegen bauen müssen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wäre so entscheidend, dass bei dieser Gelegenheit eine neue Geschäftsordnung erstellt werden müsste und die auf Seite 59 vorgeschlagene „Zusammenfassung aller Regelungen ...“ als obsolet entfallen würde. Selbstverständlich ist, dass es dann zu anderen Zusammensetzungen im Bereich der projektbezogenen Fachausschussmitglieder kommen muss, womit der diesbezügliche Vorschlag des Landesrechnungshofes im vorletzten Absatz der Seite 59 zwar sinngemäß übernommen werden, jedoch nicht so eng auf den Straßen- und Brückenbau bezogen sein sollte.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Da den Vorschlägen des Landesrechnungshofes gefolgt werden kann, erübrigt sich eine Stellungnahme.

5.2 Abwicklung der Vorhaben bei den ausführenden Abteilungen

Der Landesrechnungshof schlägt vor, die Gesamtabwicklung der künstlerischen Vorhaben sowohl für die Hochbauten des Landes als auch für die Landesstraßen- und Landesbrückenbauten von der Auswahl bis zur Beauftragung, Aufstellung und Abrechnung dem Fachausschuss zu übertragen.

Nur die baulichen Vor- und Begleitmaßnahmen wären im Amtshilfeverfahren von den Hoch- und Straßenbauabteilungen durchzuführen. Die Gesamtverantwortlichkeit des Fachausschusses ist damit definiert, die Problemlösungskompetenz klargestellt.

Die Information der Hoch- und Straßenbauabteilungen ist von Beginn an durch deren Vertretung im Fachausschuss gegeben.

5.3 Vereinfachung und Verbreiterung der Basis der Finanzierung

Im Hinblick auf die unter Pkt. 4.2, Seite 51, Pkt. 4.3, Seite 54, und Pkt. 4.4, Seite 55 enthaltenen Darlegungen über die gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen der künstlerischen Ausgestaltung, die Definition eines öffentlichen Raumes (public space) und die Verschiebung des konkreten Bezuges zum Bauwerk in Richtung öffentlicher Raum und zunehmend temporärer Interventionen **sind die finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen.**

Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 bietet zwar durch den § 3 Abs. 3 die Möglichkeit auf die künstlerische Ausgestaltung zu verzichten, wenn wegen der geringen Bedeutung des Bauwerkes dies nicht sinnvoll erscheint, und **die eingesparten Mittel für den Mehraufwand künstlerischer Ausgestaltungen anderer Bauwerke zu verwenden.** Diese Möglichkeit ist in der Praxis nicht vollziehbar, da für jeden Einzelfall Kreditmittel von bestimmten Bauvorhaben zugunsten anderer Bauvorhaben übertragen werden bzw. zugeordnet werden müssten. Dem stehen starke Interessenskonflikte gegenüber.

Daher regt der Landesrechnungshof an, eine ähnliche Bestimmung in das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 bzw. in den Entwurf für ein Steiermärkisches Kulturförderungs- und organisationsgesetz 1998 aufzunehmen, wie sie im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 enthalten ist.

Das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 hält die Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung an, für Bauvorhaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, jährlich einen Pauschalbetrag für die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum zu vereinbaren.

Der Pauschalbetrag bezieht sich auf die im Landesvoranschlag für die einzelnen Bauvorhaben enthaltenen Voranschlagsstellen. Nur wenn sich die Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung über eine Pauschale nicht verständigen können, sind 1 % der Beträge der einzelnen Voranschlagsstellen heranzuziehen.

Für das Gebiet des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus in der **Steiermark** sind dies beispielsweise die

Ansätze	mit den Posten
1/611 203	0602 Straßenneu- und -ausbau,

1/611 203	0603	Brückenneu- und -ausbau,
5/611 503	0602	Straßenneu- und -ausbau,
5/611 503	0603	Brückenneu- und -ausbau,
5/611 903	0602	Straßenneu- und -ausbau.

Für das Gebiet des Landeshochbaus sind dies alle Voranschlagsstellen, die beispielsweise die Posten

0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen und

0633 Gebäude, Neubauten und Erweiterungen

enthalten.

Weiters schlägt der Landesrechnungshof vor, in Anlehnung an das niederösterreichische Beispiel, Förderungsmittel nicht nur für die Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum, sondern auch für die damit verbundenen Tätigkeiten, wie Betreuungsaufgaben, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung etc., bereitzustellen.

Die Vereinbarung des Pauschalbetrages sollte sinngemäß dem Beispiel des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 folgen und auch die Investitionszuschüsse für Hoch- und Straßenbauten einschließlich Krankenanstaltenbauten beinhalten.

Für die Ermittlung des Pauschalbetrages wären folgende Finanzierungsbereiche heranzuziehen:

1. Die Baukosten für Hochbauten des Landes sowie von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten,
2. Der Gesamtbetrag von Finanzierungs- und Investitionszuschüssen des Landes für Hoch-, Straßen- und Brückenbauvorhaben anderer Rechtsträger, wenn diese Bauvorhaben im Allgemeinen durch das Land überwiegend gefördert werden.
3. Die jährlichen Leasingraten ohne Finanzierungskosten bei Leasingbauten.

Spätestens bei der Erstellung bzw. Genehmigung des Landesvoranschlages ist für das folgende Haushaltsjahr die Entscheidung zu treffen, welche Form der Finanzierung - **Pauschale oder Prozentsatz** - gewählt wird.

Als Unterlage für die Entscheidung hat jene Abteilung, die der Fachausschuss organisatorisch zugeordnet ist, die Ermittlung der 1%igen Beträge gemäß Pkt. 1, 2 und 3 im Einvernehmen mit der Landesbuchhaltung vorzunehmen. Die Basis für die Ermittlung bildet der letzte von der Landesregierung beschlossene Rechnungsabschluss.

Bei Großbauvorhaben mit Baukosten von über 130 Mio.S sind statt 1% nur 0,75% der Beträge gemäß Pkt. 1, 2 und 3 für die detaillierte Berechnung des Gesamtbetrages über den letzten von der Landesregierung beschlossenen Rechnungsabschluss heranzuziehen. Dabei ist eine Einschleifregelung für den Kostenbereich von 100 Mio.S bis 130 Mio.S von 1% auf 0,75% vorzusehen.

Die Höhe des Pauschalbetrages ist jährlich auf Grundlage des detailliert über den Rechnungsabschluss wie vor ermittelten Gesamtbetrages neu festzulegen.

Der Pauschalbetrag bzw. der detailliert über den Rechnungsabschluss erhobene Gesamtbetrag aller 1%igen bzw. 0,75%igen Beträge gemäß Pkt. 1, 2 und 3 ist einer Voranschlagsstelle für einen Fonds "Kunst im öffentlichen Raum" am Jahresanfang zuzuweisen.

Damit ist zu Beginn des neuen Haushaltsjahres die Verfügbarkeit der Fondsmittel "Kunst im öffentlichen Raum" im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften gegeben.

In der Folge ist die Voranschlagsstelle des Fonds „Kunst im öffentlichen Raum“ postenmäßig so zu gliedern, dass alle Aufgaben des Fachausschusses ausgabemäßig ihre Entsprechung in der Postengliederung finden.

Die Zuständigkeit für diese Voranschlagsstelle ist jener Abteilung zu übertragen, in der der Fachausschuss organisatorisch eingegliedert ist.

Um der geänderten Positionierung des künstlerischen Verständnisses und Schaffens und der daraus entstehenden Art der künstlerischen Intervention Rechnung zu tragen, wird **vom Landesrechnungshof weiters vorgeschlagen, den Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung in Fachausschuss für „Kunst im öffentlichen Raum“ umzubenennen.**

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel (Rechtsabteilung 10):

Der gegenständliche Prüfbericht mit den darin formulierten Anregungen der Neuordnung und gesonderten haushaltsmäßigen Darstellungen der Mittel im Bereich „Kunst am Bau“ mit verstärkter Betrachtung des Bereiches „Landesstraßen- und -brückenbauten“ wird seitens des Finanzreferates zur Kenntnis genommen.

Zu der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Festlegung eines Pauschalbetrages auf Grundlage eines detailliert über den Rechnungsabschluss ermittelten Gesamtbetrages wird seitens des Finanzreferates die Auffassung vertreten, dass der nach den Rechnungsabschlüssen ermittelte Gesamtbetrag lediglich als Entscheidungsgrundlage für eine Veranschlagung in den jeweiligen Budgets dienen müsste.

Die Festlegung des jährlich zu veranschlagenden Betrages müsste im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten anlässlich der Beschlussfassung der Budgets der Entscheidung durch die Steiermärkische Landesregierung sowie der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag vorbehalten bleiben.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Da die Anregungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen wurden, erübrigt sich eine Stellungnahme.

5.4 Information und Vermittlung

Die Information ist zu einem Grundbedürfnis der heutigen Gesellschaft geworden und geht einher mit der Entwicklung des Einzelnen zum „mündigen Bürger“. Daher kommt der Information über Vorgänge, die im öffentlichen Bereich passieren, ein besonderer Stellenwert zu; insbesondere im sensiblen Bereich der Kunst.

Da bei der Entstehung von Kunst im öffentlichen Raum oftmals Verständnisprobleme kontraproduktiv wirken, spielt auch die Vermittlungsarbeit über das Wesen der Kunst und des Kunstwerkes eine wichtige Rolle.

Im Pkt. 5.3 auf Seite 62 hat der Landesrechnungshof angeregt, Förderungsmittel auch für Tätigkeiten, wie beispielsweise Information und Vermittlung bereitzustellen. Damit ist der Fachausschuss in der Lage, diese grundlegenden begleitenden Tätigkeiten bei der Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum wahrzunehmen.

5.5 Servicestelle für Angelegenheiten von Kunst im öffentlichen Raum

Es wird seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, dass der Aufgabenbereich des Fachausschusses um den einer Service- und Anlaufstelle für alle Angelegenheiten der Kunst im öffentlichen Raum erweitert wird.

So können die Erfahrungen, Entwicklungen und Vorgangsweisen der Kunst im öffentlichen Raum an Ratsuchende weitergegeben sowie Doppelgleisigkeiten und oftmals auf Uninformiertheit beruhende zeitraubende Einzelrecherchen vermieden werden.

Zugleich könnte diese Servicestelle die dringend erforderliche Informations- und Vermittlungstätigkeit des Fachausschusses übernehmen.

5.6 Verlagerung des Fachausschusses in die Kulturabteilung

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für Steiermark, Nr. 137/1996, auf Stand der Änderung 282/98, ist die Kulturabteilung für die Kultur-, Kunst-, Denkmal- und Heimatpflege zuständig.

Die Angelegenheiten der Kunst im öffentlichen Raum sind Förderungsmaßnahmen entsprechend § 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985. Das Gesetz wird von der Kulturabteilung vollzogen.

Durch eine Verlagerung der Agenden des Fachausschusses in die Kulturabteilung kommen Synergieeffekte zum Tragen, da nicht nur die Ressourcen, sondern auch das Know-how beider Bereiche einander ergänzen.

Auch ist die ursprüngliche fachliche Begründung für die Integration des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung in die ehemalige Fachabteilung 4a der Landesbaudirektion in der Person des Vorstandes dieser Abteilung ist nicht mehr gegeben.

Weiters können die vorgeschlagenen Geschäftsfelderweiterungen des Fachausschusses - Information und Vermittlung, Service- und Anlaufstelle, Öffentlichkeitsarbeit - effizienter wahrgenommen werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Der Landesrechnungshof schlägt vor, die Agenden Kunst und Bau in die Kulturabteilung zu verlagern. Plausible oder nachvollziehbare Gründe dafür gibt er jedoch nicht an. Im zweiten Absatz der Seite 65 ist von Synergieeffekten die Rede ohne näher zu präzisieren, worin diese bestehen könnten.

Die einzigen Synergieeffekte, die tatsächlich wirksam werden sind solche, die eintreten, wenn von der Planung bis zur Durchführung neben dem Baulichen auch die Kunst im gleichen Wirkungsbereich, also der Landesbaudirektion mitbetreut wird. Die gesamten Daten über alle Bauvorhaben sind EDV-mäßig in der Landesbaudirektion erfasst. Gerade in der Ausführungsphase treten in jenen Bundesländern, in denen die Kunst- und Bauagenden bei der Kulturabteilung angesiedelt sind, große Schwierigkeiten auf, da keine fachliche Begleitung gewährleistet ist.

Der Satz: „Auch ist die ursprüngliche fachliche Begründung für die Integration des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung in die ehemalige Fachabteilung IVa der Landesbaudirektion in der Person des Vorstandes dieser Abteilung ist nicht mehr gegeben.“ ist unverständlich. Soll er so interpretiert werden, dass an Stelle einer fachlichen Begründung eine personelle Begründung für die Integration des Fachausschusses in dem Bereich der Landesbaudirektion vorlag?

Wir sind überzeugt davon, dass tatsächlich eine fachliche Begründung dafür spricht den Fachausschuss im Bereich der Landesbaudirektion zu belassen, alleine schon wegen des starken Bezuges zum Bauen, zum Gestalten, zur Bearbeitung des Themas „öffentlicher Raum“.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

In der Stellungnahme kommt die rückwärtsgerichtete und bewahrende Haltung der Fachabteilung 6 zum Ausdruck.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes leitet sich von den **zukünftigen Möglichkeiten** ab, die dem Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung durch den gegenständlichen Bericht geboten werden.

Ein Zugriff auf Daten von Bauvorhaben für die konkrete Abwicklung der Kunst im öffentlichen Raum wäre in Zukunft nicht mehr notwendig.

Der gegenständliche Bericht geht unter anderem sehr eingehend auf die zukünftige Entwicklung der baubezogenen Kunst ein. Kunst im öffentlichen Raum, temporäre Kunstformen, um nur zwei Hinweise zu geben, verlangen nach einer umfassenden, aufwändigen und verständnisvollen Betreuung, wofür entsprechende Ressourcen benötigt werden, die nach Auffassung des Landesrechnungshofes in der Kulturabteilung eher gegeben sind. Es wird damit aber in keiner Weise an der Kompetenz des derzeitigen Geschäftsführers des Fachausschusses Kritik geübt. Die im gegenständlichen Bericht vorgeschlagenen Geschäftsfelderweiterungen benötigen ebenfalls zusätzliche Ressourcen, die durch eine Verlagerung des Fachausschusses in die Kulturabteilung durch die dort vorhandenen Strukturen im Wesentlichen verfügbar sind.

III. Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der Anwendung des § 3 Abs.3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 im Hinblick auf die künstlerische Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten durchgeführt.

Die Prüfung hatte den Zweck, den Gründen nachzugehen, die für den zuletzt verbreiteten Entfall der künstlerischen Ausgestaltung bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten maßgebend waren.

Weiters wurde ein Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer und zu den Richtlinien des Bundes gezogen.

Ferner wurde geprüft, ob nicht andere Formen und Vorgangsweisen als die, die bisher zu einer künstlerischen Ausgestaltung führten, zweckmäßiger oder akzeptabler sind. In diesem Zusammenhang sind Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet worden.

Die stichprobenweise Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 9 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG).

Die Passage im § 3 Abs.3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985, die für die künstlerische Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ausschlaggebend ist, lautet:

Bei der Errichtung von Hochbauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten ist ein angemessener Teil, mindestens jedoch 1 v.H. der tatsächlichen Baukosten über Vorschlag eines von der Landesregierung bestellten Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden, die möglichst bereits in der Planung zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Fachausschuss für künstlerische Ausgestaltung seine Aufgaben, die ihm zufolge der Regierungssitzungsbeschlüsse

GZ.: 6-372/IV Ku 12/5-1969 vom 10. März 1969,

GZ.: 6-372/IV Ku 12/41-1973 vom 5. November 1973,

GZ.: 6-372/IV Ku 12/180-1981 vom 30. März 1981,

der Geschäftsordnung des Fachausschusses für die künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten vom 5. November 1973 und des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 vom 18. Juni 1985 übertragen worden sind, was den Landeshochbau betrifft, mit großem Nachdruck erfüllt hat.

Im Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus bestand allerdings eine sehr zögerliche Haltung bei den Fachabteilungen 2a und 2b zur künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten.

Begründet teils durch Akzeptanzprobleme bei Anrainern und lokalen Straßenbenutzern bei ausgeführten künstlerischen Ausgestaltungen und teils durch die Furcht, dringend benötigte Kreditmittel für die Baudurchführung für "nicht" bauliche Maßnahmen abtreten zu müssen.

In den Jahren 1986 bis 1996 sind über den Fachausschuss nur fünf künstlerische Projekte abgewickelt worden. Dem stehen 45 Projektabwicklungen im Bereich des Landeshochbaus gegenüber.

Selbst wenn die Geschäftsführung des Fachausschusses der Auffassung war, die Mitteilung der jährlich zur Ausführung ausgewählten Straßenbauvorhaben einschließlich der Nennung der präliminierten Baukosten wäre eine Bringschuld der Fachabteilungen 2a und 2b, hätte eine etwas weniger schonungsvolle Vorgangsweise der Geschäftsführung des Fachausschusses gegenüber den Fachabteilungen 2a und 2b der künstlerischen Ausgestaltung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten mehr gedient.

Entsprechende Schreiben der Geschäftsführung des Fachausschusses an die Fachabteilungen 2a und 2b mit dem Hinweis auf die im Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz enthaltene Verpflichtung zur künstlerischen Ausgestaltung bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten und die in den eingangs angeführten Regierungssitzungsbeschlüssen enthaltenen Durchführungsvorgaben wären zweckmäßig gewesen.

Zugute zu halten sind der Geschäftsführung des Fachausschusses die externen und internen Umsetzungsprobleme, die einer druckvollen Umsetzung künstlerischer Ausgestaltungen im Landesstraßen- und Landesbrückenbau entgegenstanden.

Die eingangs angeführten Regierungssitzungsbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Fachausschusses definieren die Zielsetzung der künstlerischen Ausgestaltung, die Zusammensetzung des Fachausschusses, den finanziellen Rahmen und die organisatorischen Tätigkeiten. Sie bauen aufeinander auf und ergänzen einander.

Es wird vom Landesrechnungshof angeregt, eine Zusammenfassung aller Regelungen und Festlegungen der eingangs angeführten Regierungssitzungsbeschlüsse und der Geschäftsordnung vorzunehmen und diese Zusammenfassung als Vorgabe bzw. Geschäftsordnung für den Fachausschuss zu bestimmen.

Dabei sind die Zielsetzungen der künstlerischen Ausgestaltung entsprechend den gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen, wie sie unter den Punkten 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 beschrieben sind, neu zu formulieren und unter den Überbe-

griff "Kunst im öffentlichen Raum" zu stellen. Ein zwingender individueller Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben ist nur in Einzelfällen vorzugeben.

Für den Bereich des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus sind im Fachausschuss, der derzeit 14 Personen umfasst, personelle Umbesetzungen vorzunehmen, um den anders gelagerten Interessen des Straßenbaus Rechnung zu tragen.

Der mit der Gesamtplanung des Bauvorhabens beauftragte Architekt ist im Zusammenhang mit der Errichtung von Hochbauten des Landes eine der Schlüsselpersonen im Fachausschuss.

Wenn Bauvorhaben des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus im Fachausschuss behandelt werden, ist er durch einen lokalen Repräsentanten, aus der Gemeinde oder den Gemeinden, in der(denen) das Straßen- bzw. Brückenbauvorhaben vorgesehen ist, zu ersetzen.

Die im Fachausschuss projektbezogen zu besetzende Position des Vertreters der Landeseinrichtung, die künstlerisch ausgestattet wird, ist für einen(e) mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute(n) Mitarbeiter(in) der Landesstraßenverwaltung, wie z.B. dem(der) zuständigen Straßenmeister(in), vorzusehen.

Mit der vorher beschriebenen personellen Umbesetzung wird den Empfängern eines Kunstwerkes - also der lokalen Bevölkerung und den örtlichen Straßenbenützern - eine Möglichkeit der Mitsprache eingeräumt.

Auf Grundlage der in den Punkten 4.2, Seite 51, 4.3, Seite 54, und 4.4, Seite 55 enthaltenen Darlegungen über die gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen der künstlerischen Ausgestaltung, die Definition eines öffentlichen Raumes (public space) und die Verschiebung des konkreten Bezuges zum Bauwerk in Richtung öffentlicher Raum und zunehmend temporärer Interventionen **sind die finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen.**

Das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 bietet zwar durch den § 3 Abs. 3 die Möglichkeit auf die künstlerische Ausgestaltung zu verzichten, wenn wegen der geringen Bedeutung des Bauwerkes dies nicht sinnvoll erscheint, und die eingesparten Mittel für den Mehraufwand künstlerischer Ausgestaltungen anderer Bauwerke zu verwenden. Diese Möglichkeit ist in der Praxis nicht vollziehbar, da für jeden Einzelfall Kreditmittel von bestimmten Bauvorhaben zugunsten anderer Bauvorhaben übertragen werden bzw. zugeordnet werden müssten. Dem stehen starke Interessenskonflikte gegenüber.

Daher regt der Landesrechnungshof an, eine ähnliche Bestimmung in das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz 1985 bzw. in den Entwurf für ein Steiermärkisches Kulturförderungs- und organisationsgesetz 1998 aufzunehmen, wie sie im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 enthalten ist.

Das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 hält die Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung an, für Bauvorhaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, jährlich einen Pauschalbetrag für die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum zu vereinbaren. Nur wenn sich die Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung über eine Pauschale nicht verständigen können, sind 1 % der Beträge der bezughabenden Voranschlagsstellen heranzuziehen.

Der Pauschalbetrag bezieht sich auf die im Landesvoranschlag für die einzelnen Bauvorhaben enthaltenen Voranschlagsstellen und geht von einem 1%igen Anteil an den Kreditmitteln aus.

Für das Gebiet des Landesstraßen- und Landesbrückenbaus in der **Steiermark** sind dies beispielsweise die

Ansätze	mit den Posten	
1/611 203	0602	Straßenneu- und -ausbau,
1/611 203	0603	Brückenneu- und -ausbau,
5/611 503	0602	Straßenneu- und -ausbau,
5/611 503	0603	Brückenneu- und -ausbau,
5/611 903	0602	Straßenneu- und -ausbau.

Für das Gebiet des Landeshochbaus sind dies alle Voranschlagsstellen, die beispielsweise die Posten

0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen und
0633 Gebäude, Neubauten und Erweiterungen

enthalten.

Weiters schlägt der Landesrechnungshof vor, dem niederösterreichischen Beispiel zu folgen, Förderungsmittel nicht nur für die Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum, sondern auch für die damit verbundenen Tätigkeiten, wie Betreuungsaufgaben, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung etc., bereitzustellen.

Das steiermarkspezifische Procedere für die Budgetierung der Kreditmittel könnte wie folgt aussehen:

Spätestens bei der Erstellung bzw. Genehmigung des Landesvoranschlages ist für das folgende Haushaltsjahr die Entscheidung zu treffen, welche Form der Finanzierung - **Pauschale oder Prozentsatz** - gewählt wird.

Als Unterlage für die Entscheidung hat jene Abteilung, die der Fachausschuss organisatorisch zugeordnet ist, die Ermittlung der 1%igen Beträge im Einvernehmen mit der Landesbuchhaltung vorzunehmen. Die Basis für die Ermittlung bildet der letzte von der Landesregierung beschlossene Rechnungsabschluss.

Bei Großbauvorhaben mit Baukosten von über 130 Mio.S sind statt 1% nur 0,75% der Beträge der diesbezüglichen Voranschlagsstellen für die detaillierte Berechnung des Gesamtbetrages über den letzten von der Landesregierung

beschlossenen Rechnungsabschluss heranzuziehen. Dabei ist eine Einschleifregelung für den Kostenbereich von 100 Mio.S bis 130 Mio.S von 1% auf 0,75% vorzusehen.

Die Höhe des Pauschalbetrages ist jährlich auf Grundlage des detailliert über den Rechnungsabschluss wie vor ermittelten Gesamtbetrages neu festzulegen.

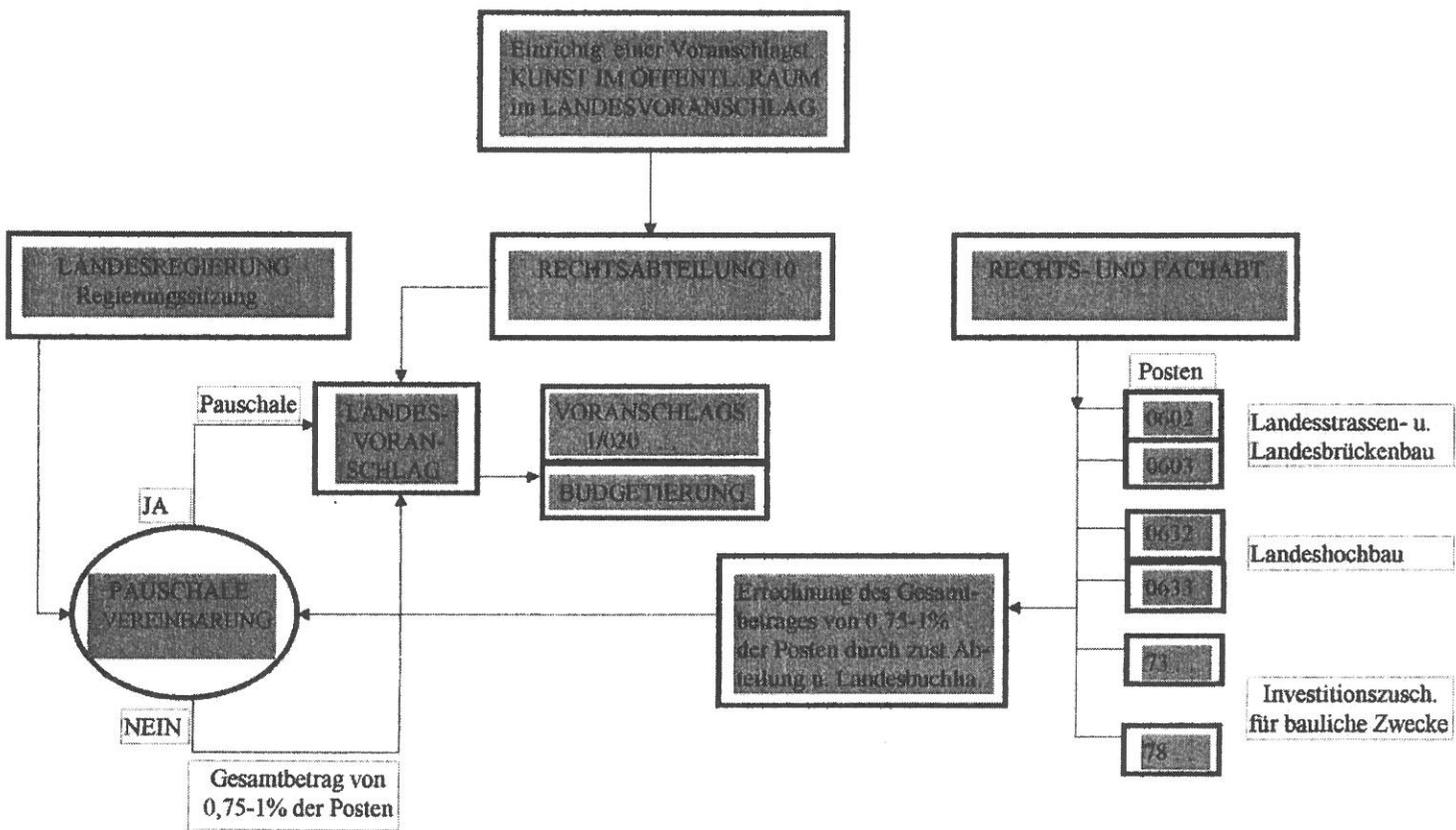
Der Pauschalbetrag bzw. der detailliert über den Rechnungsabschluss erhobene Gesamtbetrag aller 1%igen bzw. 0,75%igen Beträge der diesbezüglichen Voranschlagsstellen ist einer Voranschlagsstelle für einen Fonds "Kunst im öffentlichen Raum" am Jahresanfang zuzuweisen.

Damit ist zu Beginn des neuen Haushaltsjahres die Verfügbarkeit der Fondsmittel "Kunst im öffentlichen Raum" im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften gegeben.

In der Folge ist die Voranschlagsstelle des Fonds „Kunst im öffentlichen Raum“ postenmäßig so zu gliedern, dass alle Aufgaben des Fachausschusses ausgabemäßig ihre Entsprechung in der Postengliederung finden.

Die Zuständigkeit für diese Voranschlagsstelle ist jener Abteilung zu übertragen, in der der Fachausschuss organisatorisch eingegliedert ist.

Das Procedere ist in vereinfachter Form in einem Diagramm auf der nächsten Seite dargestellt:



Die Information ist zu einem Grundbedürfnis der heutigen Gesellschaft geworden und geht einher mit der Entwicklung des Einzelnen zum „mündigen Bürger“. Daher kommt der Information über Vorgänge, die im öffentlichen Bereich passieren, ein besonderer Stellenwert zu; insbesondere im sensiblen Bereich der Kunst.

Da bei der Entstehung von Kunst im öffentlichen Raum oftmals Verständnisprobleme kontraproduktiv wirken, spielt auch die Vermittlungsarbeit über das Wesen der Kunst und des Kunstwerkes eine wichtige Rolle.

Im Pkt. 5.3 auf Seite 62 hat der Landesrechnungshof angeregt, Förderungsmittel auch für Tätigkeiten, wie beispielsweise Information und Vermittlung bereitzustellen. Dazu ist die Voranschlagsstelle des Fonds "Kunst im öffentlichen Raum" postenmäßig entsprechend zu gliedern. Damit ist der Fachausschuss in der Lage, diese grundlegenden begleitenden Tätigkeiten bei der Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum wahrzunehmen.

Es wird seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, dass der Aufgabenbereich des Fachausschusses um den einer Service- und Anlaufstelle für alle Angelegenheiten der Kunst im öffentlichen Raum erweitert wird.

So können die Erfahrungen, Entwicklungen und Vorgangsweisen der Kunst im öffentlichen Raum an Ratsuchende weitergegeben sowie Doppelgleisigkeiten und oftmals auf Uninformiertheit beruhende zeitraubende Einzelrecherchen vermieden werden.

Zugleich könnte diese Servicestelle die dringend erforderliche Informations- und Vermittlungstätigkeit des Fachausschusses übernehmen.

Zur Verbesserung der Organisationsabläufe und zur Vermeidung von Kommunikationsproblemen schlägt der Landesrechnungshof weiters vor, die Gesamtabwicklung der künstlerischen Vorhaben sowohl für die Hochbauten des Landes als auch für die Landesstraßen- und Landesbrückenbauten von der Auswahl bis zur Beauftragung, Aufstellung und Abrechnung dem Fachausschuss zu übertragen.

Nur die baulichen Vor- und Begleitmaßnahmen wären im Amtshilfeverfahren von den Hoch- und Straßenbauabteilungen durchzuführen. Die Gesamtverantwortlichkeit des Fachausschusses ist damit definiert, die Problemlösungskompetenz klargestellt.

Die Information der Hoch- und Straßenbauabteilungen ist von Beginn an durch deren Vertretung im Fachausschuss gegeben.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für Steiermark, Nr. 137/1996, auf Stand der Änderung 282/98, ist die Kulturabteilung für die Kultur-, Kunst-, Denkmal- und Heimatpflege zuständig.

Die Angelegenheiten der Kunst im öffentlichen Raum sind Förderungsmaßnahmen entsprechend § 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985. Das Gesetz wird von der Kulturabteilung vollzogen.

Durch eine Verlagerung der Agenden des Fachausschusses in die Kulturabteilung kommen Synergieeffekte zum Tragen, da nicht nur die Ressourcen, sondern auch das Know-how beider Bereiche einander ergänzen.

Auch ist die ursprüngliche fachliche Begründung für die Integration des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung in die ehemalige Fachabteilung 4a der Landesbaudirektion in der Person des Vorstandes dieser Abteilung ist nicht mehr gegeben.

Weiters können die vorgeschlagenen Geschäftsfelderweiterungen des Fachausschusses - Information und Vermittlung, Service- und Anlaufstelle, Öffentlichkeitsarbeit - effizienter wahrgenommen werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

In der Zusammenfassung ergibt sich der Eindruck, der Landesrechnungshof habe eher die Agenden Kunst und Bau im Allgemeinen, denn - wie es eigentlich im Prüfungsgegenstand heißt - die „Förderungsmaßnahmen bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten“ geprüft.

So erteilt der Landesrechnungshof zwar eine Reihe von Anregungen zur Reformierung der Kunst und Bau/Kunst im öffentlichen Raum, geht jedoch der Frage nicht weiter nach, wie eine verstärkte Einhaltung des Kulturförderungsgesetzes erreicht werden könnte. Die allgemeine Reform der Kunst- und Bauagenden der Steiermark erscheinen uns jedoch als ein sehr wichtiges Thema und wir begrüßen die diesbezüglichen Überlegungen des Landesrechnungshofes.

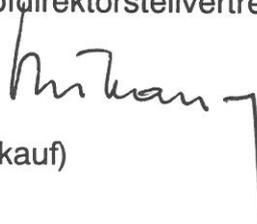
Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Der Prüfungsauftrag bezog sich auf den Landesstraßen- und Landesbrückenbau. Bei der Ausarbeitung stellte sich heraus, dass wegen der Allgemeingültigkeit der Grundlagen eine Trennung in verschiedene Sparten zu Verzerrungen in den Ergebnissen geführt hätte.

Die Vorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofes sind zukunftsbezogen und dienen gleichermaßen dem Landesstraßen- und Landesbrückenbau sowie dem Landeshochbau und letztendlich auch der Kunst im öffentlichen Raum. Sie sind nicht dafür gedacht, einmal eingenommene Positionen zu verfestigen.

Graz, am 13. Oktober 1999

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:



(Dr. Leikauf)